

Zum

Eurfürstl. hochlöblichen Hof = Rath

Unterthänigst = gehorsamstes

ACCUSATIONS- LIBELL

von

HILARIUS JOSEPH de SERANGELI,

wirklichen kaiserlich königlichen Oberst = Lieutenant, nomine des
Brentanischen Erben in Wien

contra

JOSEPHEN SANTO VITO

dermalen in München, sammt Bezeugen von Lic. A.
bis T. inclusive.

In Puncto Falsi, Calumniæ, & Concussionis.

Ze
412

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

JOSEPHINI SANTI VITO

Durchleuchtigster Churfürst!

Gnädigster Herr Herr,

Eure Churfürstliche Durchleucht ic. werden Sich ohnehin jener rechtlichen Forderungen annoch gnädigst zu entsinnen geruhen, welche bey Höchstbero Hofrath vormals zwischen dem Johann Brentano Cimaroli weil. gewesenen Banquier in Wien seligen eines: dann dem berufenen Joseph de Santo Vito andern Theils in puncto debiti so andern vorgewaltet haben.

Es bewähren die Santovitoischen Santz Acta, daß der Santo Vito dem Brentano ein hypothekmäßiges Capital von mehreren 1000. fl. un widersprechlich anhaßte.

Allein kaum hatte dieser listige Schuldner den Brentanischen Hintritt in Erfahrung gebracht, als er sich vor einen Gegenpräsidenten von mehr denn $\frac{70}{m}$. fl. aufgeworfen.

Diese seine Gegenforderung in etwas scheinbar zu machen, zugleich aber auch seine eigene Creditores einzuschläfern, wagte er es die hier sub Lit. A. beygewiedmete Schmähschrift unter dem Titel: Entwurf der Forderungen u. s. w. zu verfassen, und hierinn dem in der Ewigkeit ruhenden Brentano, dessen Ehrlichkeit die ganze Welt Zeugniß giebt, den Character eines unflätigen, betrügerischen verrätherischen, wucherischen, und meinedigen Bösewichts ungeschont anzuudichten, wie solches aus denen unterstrichenen Stellen mit mehreren bis zum Abscheu hervorleuchtet.

Hierauf ließ er dieses verläumderische Pasquill an einen gewissen churfürstlich ansehnlichen Cavalier gelangen, welcher meinen Comittenten den Brentanischen Erben in Wien nicht nur das an ihn gesandte Original zugeschlossen, sondern auch, in dem beygelegt dieß Orts sub Lit. B. anfindigen Schreiben adco Dresden den 22ten October 1771. zum gültlichen Vergleich mit dem Besatz angerathen, daß man mit dergleichen Leuten, welche in der Desperation sind, vieles zu tisquiren habe.

Um nun meinen Comittenten, welche Vorwurfses in facto alieno versirten, und nach der Santovitoischen Meynung bey dem ersten Anblick des so betitelten Entwurfs erzittern wurden einen Vergleich in aller Eile abzuschrecken, ließ der gefährliche Pasquillant bey dessen Beschluß ausdrücklich herfließen: er wolle den verrätherischen und treulosen Character des abgelebten Brentano nicht nur in München und Wien, sondern allenthalben in der Welt öffentlich verbreiten, und zur allgemeinen Fabel machen; sohin dem Andenken ihres Erblassers zur Schande des ganzen Brentanischen Namens und Credits ein ewiges Denkmal erbauen.

Gleichwie aber aus diesen so vermässentlichen Drohworten und den vorausgehenden überschweren Lästerungen handgreiflich erscheinert, daß der Santo Vito mit dem Delicto Calumniar auch das Crimen concussionis zu Schulden gebracht habe, so lebe ich der ungezweifelten Hoffnung, Eure Churfürstliche Durchleucht ic. werden zur Sicherstellung des Brentanischen Namens und Credits & pro Satisfactione publica denselben ohne mindeste Nachsicht mit derjenigen Strafe gerechtest belegen lassen, welche in den churbayerischen Malefizrechten auf derley Verbrechen P. 1. C. 2. §. 19. & C. 8. §. 11. heilsamst verhänget sind.

Nachdem Santo Vito gesehen, daß ihm der Versuch mit sothaner Schrift gänzlich mißlungen, und die gehoffte Wirkung nicht gemacht hatte, gerieth er auf

dem Einfall im Monath April heurigen Jahres wider die Churfürstl. gnädigst privilegierte Genueser-Lotterie Impresa mit einer vielblättrigen Klagschrift in aulico aufzutreten, und unter andern, so grundlos als ersaumenswürdigen Forderungen auch eine Summe von 17700. fl. in Aufrechnung zu bringen.

Zu deren Begründung legte er die sub. Lit. C. hier anfindige Declaration, welche der verstorbene Johann Brentano in Wien den 27. December 1761. mit seiner eigenen Handunterschrift und Fertigung an ihne ausgestellt haben soll, seinem Klag-Libell sub Lit. F. bey, vermög welchen der Aussteller sich anheischig gemacht haben soll, sowohl in seinen als der oben erwehnten Genueser-Lotto Impresa Namen dem Santo Vito in Betracht derer aufgedachte Impresa verwendet grossen Kosten die von Eurer Churfürstl. Durchl. 2c. mehr eröffneter Impresa auf die letzte 6. Monats the gnädigst erlassene Pachtgelder per $\frac{12}{m}$ fl. als ein Gut, welches der Santo Vito bey Abtretung des Lotto-Privilegii in dem Cessionscontract ausgenommen, und sich vorbehalten, wie nicht minder eine weitere Parthie von 5700. fl. östereicher Current, welche der Santo Vito zu Abfertigung derer von einem gewissen Baron Corrari wider die Lotto-Impresa gemachte Ansprüche verwendet zu haben vorgegeben in beyden Posten also 17700. fl. zu bezahlen.




Die churfürstliche Impresa hatte von diesem Libell faum Communication erhalten, als selbige mittelst anlangen auf die commillionale Producierung dieser höchst verdächtig Brentanischen Original-Declaration actione preparatoria ad exhibendum angebrungen, und so viel bewirket, daß eine ordentliche Tagssahrt auf den 13. May abhin zu solchem Ende gnädigst anberaumet worden, wobey ich unterthänigst Endes gefeset als Brentanischer Gewalthaber interveniende erschienen, und nachdem ich mich mit der ad acta eingelegten Vollmacht behdrig legitimiert, so gleich das gehorsamst rechtliche Ansuchen gestellet, daß die gegenseits producirte Original-Declaratio Quætionis als ein offenbar falsches Document und wahres corpus Delicti beyrn churfürstl. hochlöbl. Hofrath auf der Stelle ad Depositu[m] genommen werden möchte.

Der Santovitoische Anwald Licentiat Mayr protestirte hierwider auf das heftigste, riß sogleich dem gnädigst aufgestellten Commillario die Urkund aus der Hand, worauf er auch wirklich mit der Appellation gegen die vermeyntliche Zudringlichkeit drohete.

Zumalen aber eben diese seine heftige Weigerung die Præsumptionem falsi nur noch mehr bestärkte, so wurde auf beschehene Anfrage der gnädigst aufgestellten Herren Commissarien über das Punctum Depositionis das mündliche Conclusum in Pleno dahir abgefasset, und eröffnet, daß oft ersagtes Document der eingewendeten Licentiat Mayrischen Protestation ungeachtet in Præsentia Partium obsignirt, und bey der churfürstlichen Hofraths Registratur ad Conservatorium hinterlegt werden soll.

Nachdem nun obig gnädigstes Conclusum uneinstellig vollzogen, und von Seite der Lotterie-Impresa die vitia vitibilia huius Documenti ad Protocollum kürzlich vorgemerkt worden, so habe ich nicht nur im Namen meiner Committenten diesem geführten Reces quo ad indicia falsi durchgehends inhariert, sondern zugleich gehorsamst insinuiert, daß ich demnachstens hingegen actionem criminalem falsi antretten, und in einen sonderbaren Klag-Libell solche falsität durch unumstößliche Proben der äusserlichen und innerlichen Mängel, wie hiemit beschiehet, überführend aufdecken werde.

Proba-

PROBATIONES

Quo ad vitia extrinseca.

1mo. Hat Santo Vito in seiner wider die Impresa eingereichten Klagschrift diese falsche Urkunde sub Lit. F. als ein eigenhändig Brentanisches Schreiben angegeben; es erscheint aber aus dem ganzen Inhalt, und sonderbar aus denen eingangs Formäl: „ Ich Ends unterschriebener erkläre hiemit, und verbünde mich, „ daß selbe vielmehr eine Declaration, Obligation, oder sonstige Schadloshaltungsz Alsecuracion sey.

2do. Ist dieses dem Anschein nach so hochwichtige Instrument auf einem halben Bogen, und ungewöhnlich grobes Papier hingeschmieret, mit kleinen Löchern hin und wieder angefüllt, und sonderbar à tergo, damit man es für ein altes Original halten möchte mit Dinte besetzt, und sonst mit augenscheinlicher Geflossenheit beschmüzet, wo doch die übrigen zum Theil auch nicht so wichtige Documenta, welche der Santovitoische Mandacarius unterm 13ten May abhin ebenfalls producirt, auf feines Papier geschrieben, ganz und unbesudelt waren.

3tio. Bezeigte sich am Rande des vorgeblichen Brentanischen Signet ebenfalls eine kleine Durchlöcherung, und anbey so viel, daß solches nachgemacht, und eben darum nicht so tiefe und scharfe ausgedrückt war, wie sonst die Brentanischen Wappen zu seyn pflegen.

Dem Santo Vito, welcher andere Brentanische Sigile unter seinen Papieren bey sich führet, war es ein leichtes, jene Kunst auszuüben, deren sich in Lucians Schriften Alexander oder der Betrüger bedienet hatte.

Er warf Gyps unter Leim (schreibet der aus dem griechischen übersezte Author,) womit man die Bücher leimet, machte eine Masse, die er noch weich auf das Siegel drückte, und gleich wieder wegnahm, denn sie wird den Augenblick trocken, und so fest wie Horn oder gar wie Eisen, und bediente sich dieser statt des Pettschafts.

4to. Hat sich Brentano nicht Giovanni Brentano Cimaroli, wie es in der unterschobenen Declaration heist, sondern jederzeit *Gian Brentano Cimaroli*, und wenn es auch nomine der Impresa geschehen, mit dem Beysatz *anche a Nomè della Compagnia della detta Impresa* unterschrieben.

Zum Beweis dessen dienen die sub Lit. D. & E. hier in Italiänisch- und deutscher Sprache angewiedmete zween Contracte ddo Wien den 28ten Februar 1761. welche der Santo Vito ebenfalls in-Handen, und bedersenden Falls der Confrontationswillen zu ediren hat.

Ferners befindet sich in den Händen des Lotteriez Cassiers Anton Molo eine Menge Brentanischer Briefe, worinn die Unterschrift allezeit mit *Gian* und niemäl mit *Giovanni* sehet, welcher Umstand die richterliche Aufmerksamkeit um so mehr verdient, als die öffentlich accreditedirte Banquiers, wie er Brentano war, in wichtigen Geschäften niemäl von ihrer Firma abzuweichen pflegen.

Der Santo Vito gründet die Nichtigkeit des quælionirten Documents hauptz fächlich auf die Brentanische Unterzeichnung; da nun diese offenbar falsch ist, so erhellet zugleich, was von dem ganzen Product zu schließen sey.

5to Sind alle Contracte, welche in der Brentanischen Handlung errichtet worden, von der Hand eines Brentanischen Bedienten aufgezeichnet; die in Lite schwebende Declaration hingegen hat ihr Dafeyn von einer ganz andern fremd, und niemand außer dem Santo Vito und seinen Anhängern bekantten Hand erhalten, und eben darum ein neues Merkmal der Falschheit an sich.

6to. Ist der wälische Context unwidersprechlich eine deutsche, obschon unglückliche nachgeäffte Composition, sohin dem Brentano, welcher ein geborner Italiäner, und seiner Muttersprache vollkommen mächtig war, keineswegs zuzumäßen. Einige von mir darian unterstrichene Wörter haben in der wälischen Mundart gar keinen oder wenigst keinen richtigen Ientum: und Antoni Molo, welcher bey 24. Jahre in der Brentanischen Handlung gestanden, kann das eyndliche Zeugniß geben, daß weder das Concept noch die Unterschrift aus der Brentanischen Zeder geschlossen sey.

7mo. Heißt es in der wälischen Declaration *Fiorini d' Austria* österreicher Gulden: wo doch Brentano nach dem allgemeinen Banquier- und Wechselstilo jederzeit *Correnti di Vienna* geschrieben, Confer die oben allegirte wälische Contracten sub Lit. D & E.

Dieses vorausgesetzt folgen die

P R O B A T I O N E S

quò ad vitia intrinseca.

1mo. Enthält die Declaratio quast. zweyerley Summen eine pr. 12000. fl. welche nämlich dem Santo Vito ab denen letztern 6. Lotterie-Monaten von dem Pachselgelbe NB. in Betracht derer von ihm auf gedachte Imprela verwandten grossen Kosten überlassen worden seyn sollen.

Die andere hingegen pr. 5700. fl. wovon himnach weiters die Rede seyn wird.

Belangend nun die erste Summe, ist die causa debendi oder der vorgespiegelt grosse Aufwand schon erdichtet und fabelhaft.

Der Santo Vito hat für angeregte Imprela niemaal einen Pfening ausgeleget, ohne daß er sich nicht sogleich befriedigen lassen.

Die in copiis sub Lit. F. FF. & G. anverwahrt Santovitoische Quittungen belehren, daß der Aussteller unterm 1. April 1761. für seine aus Wienn nacher München gemachte Reisefösten mit so gar eingerechneten sich nicht gesiemend, ihm aber gleichwohl passirten 41. fl. pr. Kost, Zimmer, Zinß, Brod, Wein, und Holz vom 9. Martii als den Tag seiner Ankunft in München bis den 1. Aprilis 1761., also das Lotto-Spiel eröffnet worden, und seine Pension zu lauffen angefangen, für welche Zeit er aus eigenen Mitteln hätte leben sollen.

154. fl. 53. fr.

Den 13. September 1761. für die einem gewissen Crescentio vorgebildete gemachte Schankung, damit dieser seiner Befugniß das Wirpiss-Spiel zu treiben entsagen möchte

142. fl. 55. fr.

Und

Und endlich den 4. Jenner anno 1762. für gewisse auf Rechnung der Impresa gemachte heimliche Berechnungen

195. fl. 45. fr.

Aus der Lotterie: Cassa baar zu seinen Händen erhalten habe.

So wenig nur

zdo. Der Santo Vito seine zum Nutzen der Impresa angerühmter massen bestrittene, und noch im Ausstand hangen sollende Auslagen specific zu erproben vermögend seyn wird, eben so wenig kann derselbe ein Pactum reservativum aufweisen, wodurch er sich ab denen letzten 6. Lotterie: Monathen den Pachtzuschilling ad 12000. fl. eigen gemacht hätte.

Der Vorbehalt muß juxta Notas ad Cod. Max. Part. 4. cap. 15. §. 10. n. 3. Lit. B. C. & D. durch äußerliche Kennzeichen genugsam an Tag gelegen seyn, und zwar nicht erst nach geschehener Sach (nämlich nach wirklicher Abtretung des Lotto-Privilegii) sondern in ipso actu, mithin re adhuc integra.

Actus enim semel perfectus novas condiciones amplius non capit, & inanis reservatio est post jus semel translatum: viel weniger darf die Reservation des Reservanten selbst eigener That zuwider seyn.

Es ist die in Lite befanzene Declaration den 27. Decembr. 1761. datirt; folgsam müste die Reservation der 12000. fl. mit dem Brentano schon lange vorher zu Stande gebracht worden seyn.

Unerrvogen der Brentano den 27. Decembr. 1761. nicht mehr Macht und Gewalt gehabt, im Namen der Lotterie: Societät zu contrahiren.

Diesen entscheidenden Satz außer allen Zweifel zustellen, darf man nur die Zeitpuncte, worinn alle Contracte behandelt worden, etwas nähers bestimmen.

Den 28sten Februar Anno 1761. hat der abgeleitete Brentano auch im Namen der Impresa - Compagnie mit dem Santo Vito zweien Contracte abgeschlossen, wovon die Copien sub Lit. D. & E. anliegen.

Den 16ten März Anno 1761. wurde von dem Santo Vitoischen Anwalt Joh. Maria Solari das Cellions - Instrument, so hier sub Lit. H. copialiter angeschlossen, in Genua errichtet, und das Lotto-Privilegium an Lorenzen Cerelola und Antoni Molo abgetreten.

Hierauf hat Santo Vito um gnädigste Gutheißung der durch den Solari berufstelligten Cellion, Lorenz Cerelola und Molo hingegen um die gnädigste Ratification derselben unterthänigst eingelaget, worüber dann die Churfürstlich gnädigste Beguehmigungs: Resolution unterm 27ten April 1761. wirklich erfolgt ist, prout patet ex acclusis I. & K.

Wann nun durch solch höchste Landesherrliche Confirmation und Ratification das Privilegium sammt allen davon abhängenden Befugnissen auf die Genueser: Gesellschaft respective deren Repräsentanten Cerelola & Molo gänzlich transigiert worden, so wäre es ja nicht einmal mehr in denen Mächten des Brentano gestanden nomine der Societät eine so verhängliche Declaration auszustellen. *Nemo enim jus, quod non habet, in alium transferre potest,*

Daß aber auch

3tio. Die Reservation weder in denen erst allegirten Documentis noch sonst in einiger Urkunde, so vor der unächten Declaration ihr Daseyn erhalten, keineswegs pactirt worden, giebt der Inhalt derselben insgesammt wortdeutlich und an bey auch so vieles gnädigt zu ersehen, daß der Santo Vito vielmehr eine vollständige renunciacion als reservacion gethan habe.

In der Anlage sub Lit. D. stipulirt Brentano dem Santo Vito gegen Geltung des Privilegii sub Nro. 1. 500. holländer Dukaten Titulo einer Extra recognition, keineswegs aber ein quantum von 12000. fl.

Vermög Beyschlusses sub Lit. E. verspricht Brentano nomine Societatis dem Santo Vito sub Nro. 1. zehn pro Cento aus dem sich ergebenden Netto utili, sub Nro. 2. 400. fl. Titulo pensionis annuæ sub Nro. 3. jährlichen 800. fl. jure legati.

Sub Nro. 6. declarirt sich Santo Vito in nachfolgenden Terminis: wie Er gegen dieselbige ihm versprochene, und accordirte Vortheile sich all- und jeder Rechten, actionen und accessorien (welche in Ansehung des obgedachten Privilegii und dero *Impresa* selbstn hätten betreffen können: gänzlich und dergestalten entblösset, daß er bey gemeldter *Impresa*, und diesem Werke keinen andern Character für sich übrig zu seyn verstehe und wolle als jenen bloß des glatten *Impresarii* Namens, welchen Er während denen im Churfürstlichen Privilegio pactirten Jahren zu führen haben wird.

Sub Nro. 7. kommen die merkliche Form: abermal vor: *respectu der Cession und Abtretung all meiner in die Impresa einschlagenden Prærogativen.*

Die Cessio & Renunciatio hat sich dannenhero generaliter auf alles erstreckt, was nicht specialiter ausgenommen worden: und hat Santo Vito die reservirten Vortheile specificet ausgedrucket, so hätte Er ja solches in Ansehung der 12000. fl. ebenmäßig thun sollen.

Das sub Lit. H. vorkommende Haupt- Cessions- Instrument begreift unter andern wider den Santo Vito militirenden Ausdrücken nachgesetzt: allen Zweifel behobende Form: in sich:

„Als hat Er (Santo Vitoischer Anwalt Solari) *Sua sponte, libere, & omni meliori modo* alljegliches Recht, welches in Kraft oberwehnt Churfürstlichen Privilegii und des *Contracts* dem Herrn de Santo Vito vorherbo competirt, dem gegenwärtigen Herrn Lorenz Cerejola quondam Ignatius vor 2. Drittel, und dem abwesenden Herrn Antoni Molo, für welchen der gegenwärtige Herr Carl Brentano Cimaroli für ihn acceptirt, und dafür steht, vor den andern dritteltheil dergestalten cedirt, transferirt und überlassen, daß gedachte Herren Cerejola & Molo oder andere von Ihnen legitimirte Personen währenden 12. Jahren obermeldtes Privilegium Privativum gaudiren, und das Lotto-Spiel auf ihren Gewinn- und Verlust im ganzen Churfürstenthum und dazu gehörigen Orten und Ländereyen solchergestalten ausbreiten und halten können, als wann sie selbstn oberwehntes Privilegium erhalten, und mit Sr. Churfürstl. Durchl. 2c. deswegen contrahirt hätten, ohne daß Herr de Santo Vito weder directe noch indirecte denen Herren Cerejola & Mollo das mindeste jemals im Weg legen könne, alldieweilen also 2c. Sub renunciacione &c. wie Er Herr Joseph Maria Solari dann auch Procuratorio nomine ihnen Herren Cerejola & Molo alles Recht und actiones tam utiles, quam directas, reales personales & mixtas

mixtas vollkommen cedirt und überläßt, und selbe in den nämlichen Grad von Condition, so Herr de Santo Vito gehabt, eingesetzt, und als *propriarios irrevocabiles* gedachter Lotterie, und allen, was dazu einschlaget, dergestaltens *constituirt*, daß ermeldte Herren *Ceresola & Molo* all jenes Recht, Macht und Authorität haben sollen, wie es Herr *Santo Vito* gehabt hat, und dieses in der bündigsten Form. „

Die Abtretung also all jeglichen Rechts ohne Ausnahme vor 3. Drittel, welche ein ganzes ausmachen: auf 12. Jahre ohne Einschränkung auf 6. Monate die *expressa clausula* der *Santo Vito'schen* Renunciatio auf alles, was directe oder indirecte in das cedierte Privilegium eingeschlägt, und die Einsetzung der *Cessionarien* in alle Gerechtfamen des Cedenten, die Ueberlassung aller, wie immer Namen habenden Actionen, die Uebernahme des Lotto Spiels auf der acceptanten einzigen Gewinn und Verlust sind wahrhaftig solche Umstände, womit ein Vorbehalt von 6. monatlichen Nachtgeldern unmöglich combinirt und vereinbaret werden kann. Endlich lesen wir weder in denen Anlagen noch in der hierauf gnädigst erfolgten Cessions Begnehmigung sub Lit. I. & K. daß jemals an eine solche Reservation nur vom weiten gedacht worden.

Vielmehr veroffenbaret sich aus der churfürstlich gnädigst geheimten Rathes Resolution dato 27ten April 1761. sub Lit. K. daß Eure Churfürstl. Durchl. rc. dem abtretenden *Santo Vito* nichts anders als den leeren Namen eines *Impresarii* reservirt wissen wollten.

Wollen jedoch, lauten die Form: daß während der 12. Jahre dieser Lotto jederzeit unter dem Namen und Firma der *Impresarii de Santo Vito & Compagnie* geführet werde.

Nun obschon

4to. Die bisher aufgestellte Sätze handgreiflich zu erkennen geben, daß die Declaration quasi ein aufgelegtes factum sey, so soll doch dieses durch nachfolgendes factum vollends demonstrirt werden.

Der geweste *Impresarius de Santo Vito* hat vermög des sub Lit. L. anverwahrt, mit Eurer Churfürstlichen Durchleucht rc. unterm 13ten August 1760. durch seinen Mandatarium *Antoni Molo* errichten particular Lotterie - Contract versprochen, und gelobet, bey Eröffnung des Lottospiels und zwar vor der Ziehung in die Hände der 2. gnädigst angeordneten Commissarien 2000. fl. laubläufigen Gelds das erstmal zu bezahlen, und sofort alle Monathe und allemal vor der Ziehung annit zu continuiren, und also nach und nach jährlich 24000. fl. auf solche Art zu entrichten, nicht minder diese contractmäßige Darreichung auf die 12. pactirte Jahre zu prästiren; jedoch dergestalt, daß in dem letztern 1772ten Jahre, für welches Eure Churfürstl. Durchleucht rc. aus höchst angebohrner Milde und Generosität in Betracht der von Seite der Lotterie Kammer zu der Errichtung sothanen Spiels vorgelegt erforderlich grossen Kosten, und Auslagen solcher Darreichung die letztern 6. Monathe in Gnaden verziehen, vorermeldtes letzteres halbe Jahr der *Impresarii* darinn frey belassen, und nichts zu bezahlen haben soll.

Dieser Extractus enthält nun erstlich die Zahlungs Obliegenheit der pactirten monatlichen 2000. fl. zweitens die Befreyung und Begebung derselben auf die letzten 6. Monathe, und drittens die caulalem sothaner Befreyung, nämlich die von Seite der Lotterie Kammer zu Errichtung des Spiels aufgewendete große Kosten und Auslagen.



Gleichwie aber die Cessionarii diese Koften und Auslagen allein bestritten, hiernächst auch das onus der monatlichen 2000. fl. übernommen, und in allen Stücken die Lotterie-Kammer vorstellen, so hat ja ihnen allein das commodum Exemptionis für die letzten 6. Monathen per Cessionem zugehen müssen. Zu dessen mehrerer Bestättigung kömmt

5to. in factio noch weiters unterthänigst anzufügen, was gestalt Cure Churfürstl. Durchleucht ic. diejenige 50000. fl. welche von Seite der Lotterie- Imprela zur Sicherheit der Spieler gleich anfangs cautionis loco in Augsburg depositirt worden, als ein verzinsliches Aulehen zu übernehmen geruhet, und dagegen an die Cessionarios Lorenz Cerelola und Antoni Mollo unterm 1ten Jänner 1762. eine ordentliche Schuld- Obligation, wovon hier ein Extract sub Lit. II. bengelegt wird, unter eigen höchsten Handzeichen gnädigst ausgestellt haben.

Worinn circa modum der Rückbezahlung expresse stipulirt worden, daß gedachte Cessionarii Lorenz Cerelola, und Anton Molo in den letzten 3. Lotteriez- Jahren ab denen Curer Churfürstl. Durchleucht ic. monatlich zu verreichen haben den 2000. fl. nebst Zinsen so andern abziehen, und brevi manu einbehalten; fürs letzte halbe Jahr aber von Entrichtung sothaner monatlichen 2000. fl. vermög des in Monath August 1760. mit dem Imprelario Joseph de Santo Vito getroffenen absonderlichen Contracts gänzlich befreyet seyn sollen.

Nun war Santo Vito derjenige, welcher die Transportirung und Uebernehmung des Depositi gegen der höchstlandesherrlichen Schuldobligation selbst negotieren und bewirken helfen und wofür Er vom Cerelola 2000. fl. zum recompens erhalten. Er wurde also wider die denen Cessionarien von Curer Churfürstl. Durchleucht ic. selbst wiederum gnädigst eingestandene Befreyung ab denen letzten 6. Monathen feyerlichst protestirt haben, wann er sich solche für seine Person in Straß der in lite schwebenden Declaration 4. oder 5. Tag vorher nämlich den 27ten December 1761. ausgedungen und vorbehalten hätte.

Belangend 5to. den zweyten Hauptartikel der falschen Declaration, oder diejenige Summe per 5700. fl. welche Santo Vito einem gewissen Baron Corrari zu Abfertigung seiner wider die Lotterie gemachten Ansprüche bezahlt haben soll, könnte ich mit aller Billigkeit die Exceptionem generalem dagegen einlegen, daß ein Document, welches in einem Stücke vitios und falsch ist, auch in all übrigen Stücken dafür passiren müsse. Cod. jud. cap. 11. §. 9. L. B. in Notis.

Sumal aber auch die überflüssigen Beweise niemal schaden, so kann ich nicht umhin, auch circa hanc Summam die oßenbaren Kennzeichen der Falschheit etwas näher zu beleuchten, und weiters

6to. gehorsamst zu erinnern, was gestalt der sogenannte Baron Corrari, als dem Anschein nach, niemal auf der Welt gewesen, folglich dessen wider die Imprela gehabte Ansprüche um so weniger gegründet seyn, als Santo Vito solche weder zu specificiren, noch die dabey vorgekommene Umstände deutlich an Hand zu geben gewußt hat.

Da übrigens derselbe vermög gnädigsten Hofrathsbefehl ddo 7. July abhin solches specificire und reparirt sub Termino 8. Tagen zu bewerkstelligen gehalten worden, so will ich mir die weiteren Bedenken hierüber bis zum Empfang der Santo Vitoschen Erläuterung expresse reservirt haben.

7mo. War es im 1762ten Jahre als Santo Vito sich gegen den Lotteriez- Cassier Antoni Molo beklaget, wasgestalt Er mit dem von der imprela jährlich gemessenden Gehalt von darinnen nicht leben könnte, weil er einem gewissen Baron Corari,

Corari, welcher um Einführung des Lotto in München viele Mühe verwendet hätte, jährlichen 400. fl. bezahlen mußte.

Anton Molo um auf den Grund des Santo Vitoischen sehr verdächtigen Vorgebens zu kommen, schrieb sogleich an den Brentano nacher Wien, und erhielt hierauf das hier sub Lit. M. extractive beigeheftete Antwortschreiben ddo. 15ten Decembris 1762. worin Brentano wortdeutlich herkommen läßt, es sey die Histori des Baron Corrado ein eitles leeres Geschwätz, und derselbe schon gestorben, bevor die Lotterie in Baiern errichtet worden, hätte auch nie einigen Penlions Titel dabey gehabt.

Wie ist nun zu vermuthen, daß Brentano ein Jahr vorher nämlich den 27ten Decemder 1761. eine ganz widrige Erklärung ausgestellt, hierinn den Namen des Corrado mit Corari verwechselt, denselben nicht nur für lebendig gehalten, sondern auch desselben Ansprüche per 5700. fl. für ganz unbedenklich und rechtmäßig erkennen haben soll.

Er würde ja vielmehr geantwortet haben, daß dieser Corari durch den Santo Vito befriediget, der Santo Vito hingegen durch die Brentanische Declaration der Schadloshaltungshalber versichert worden. Oder hätte wohl Santo Vito auf das Brentanische Abweisungsschreiben sich so ruhig gehalten, und nicht vielmehr den Brentano durch die Declaration quaestionis seiner Schuldigkeit überführt.

Ferner können auf den Bedarfsfalls Antoni Molo und Lorenz Ceresola endlich darthun, daß sie weder von diesen Baron Corrado, noch von dessen an die Impresa gemachte Prætenfionen außer dem Santovitoischen Anbringen jemals das mindeste gehört oder gesehen haben.

Daß aber dieser Corrado allschon den 31ten Jänner 1760. sohin vor Errichtung des Genueser-Lottospiels das Zeitliche gesegnet, beweiset die sub Lit. N. beigerückte Abschrift des Corradischen Todtenscheins ddo Wien den 7ten Juny 1772.

8vo. Weis jedermänniglich das Santo Vito Anno 1763. seiner gespielten Streiche, und gemachten großen Schulden wegen, von München heimlich entziehen, um allen Anscheine nach zeitlebens nicht mehr zurück zukommen.

Hätte er nun die Brentanische Declaration in Händen gehabt, so würde er ja ganz natürlicher Weis solche bey der Impresa vorgewiesen, und vor seinem Austritt auf die Bezahlung einer importanten Schuld per 5700. fl. nachdrücksamst angedrungen haben.

9no. Beweiset die sub Lit. O. anfindig: und von dem Santo Vito unterm 31ten July 1761. eigenhändig unterschriebene Quittung, was maßen derselbe all seine zum Nutzen der Impresa sowohl in Wien als München vorgeblich geleistete Dienste specifice angebracht, und von denen Lotterie-Cessionarien 400. fl. zu seinem Recompens erhalten, und NB. alljeglich fernern Prætenfionen ausdrücklich renunciret habe.

Die Cessionarii hätten zwar schon damals Ursache gehabt, den Santo Vito mit seinen unbilligen Foderungen und immerwährenden Gelderpressungen glatterdings abzuweisen.

Da ihnen aber Santo Vito immer in denen Ohren gelegen, und einen General Saldo oder Hauptquittung von Händen zu geben sich erboten, wie auch aller wie immer Namen habender Ansprüche sich begeben und verzichten, so haben sie gleichwohl in Rücksicht dieser Bewegungssachen 400. fl. aufgeopfert.

Nun hätte der Santo Vito, wenn seine Forderungen wegen des Corrari nur im mindesten fundirt gewesen wäre, bey dieser Gelegenheit gewislich nicht geschwiegen, am allerwenigsten aber ein ihm so präjudicirliches Hauptquittungs- und Renunciations-Instrument unterzeichnet.

10mo. Gieng Santo Vito einige Monate nach solcher Quittungsaushandlung wider den Brentano in Wien ziemlich laut zu schmähen an, mit dem scheinbaren Vorgeben, Brentano hätte ihn anfangs jährlich 2000. fl. und 20. pro Cento von dem Lotteriegewinnst versprochen, nachher aber in dem Contract selbst mehr nicht denn 1200. fl. wiener Corrent zum jährlichen Gehalt, und 10. pro Cento vom Gewinnst ausgeworfen.

Diese Klagen und Schmähungen kamen bald darauf dem Antoni Molo durch den dormaligen Lotteriegewinnst-Collecteur Joseph Schneider zu Ohren, welcher zu selbiger Zeit des Santo Vito Vertrauter und Einwohner war, und den Molo endlich dahin zu bereben gesucht, daß er jene 1000. fl. welche ihm der Santo Vito privatim schuldig war, demselbigen schenken und nachlassen sollte.

Dagegen wollte Santo Vito, setzte Joseph Schneider bey, einen Revers von sich geben, dann all- und jeder Forderungen, so er immer machen könnte, für je und allezeit entsagen.

Da nun Molo hierauf in dem Nachlaß dieser 1000. fl. wirklich gewilliget, und auf anhoffend- Brentanische Ratification die 1000. fl. hergeschenkt, stellte Santo Vito unterm 2ten December 1761. das ist 25. Tag vor der in lite besangenen Declaration einen Revers sub Lit. P. hierbey unter eigener Hand und zweyer Gezeiten Unterschrift aus, und befaunte, daß Er nicht mehr denn 10. pro Cento von dem Gewinnst und titulo Pensionis & Legati 1200. fl. wienerischen Corrent oder 1440. fl. hiesigen Geldes, worunter die dem Fornari cedirte Pension per 400. fl. begriffen, zu fordern habe, und mehrmal aller wie immer Namen habenden Prætionen sich für allezeit entäußert und verziehen haben wollte.

Molo gab von diesem Vorgang dem Brentano in Wien sogleich Nachricht, worauf ihm aber dieser letztere unterm 14. December eiusd. anni Zeug copeulichen Anschlusses sub Lit. Q. rescribirt, daß er in solches Geschenk der 1000. fl. weder einwilligen wollte noch könnte; anerwogen ihm Santo Vito vermög der obigen Antwortschreiben beygebogenen Obligationen selbst mehrere 1000. fl. anhaftete.

Wann also der Brentano dem Molo diese 1000. fl. vom 2ten December 1761. nicht hat vergüten wollen, wie ist es möglich zu glauben, daß Brentano in dem nämlichen Monath dem Santo Vito eine Obligation von 17700. fl. extradirrt haben soll?

Ein Widerspruch wahrhaftig, der auch Blinden erleuchten muß.

11mo. Befand sich Santo Vito eben zur Zeit, da die vermeyntliche Declaration und Obligation zu Estande gekommen, alhier in München; folglich mußte er von dem Brentano einen Brief, womit die Declaration an ihm bekleidet worden, aufzuweisen haben;

Es hat aber Santo Vito hievon weder das Original noch eine Copie bezuzulegen vermocht, ja nicht einmal hievon eine Meldung gethan, sondern in seiner wider die Lotterie übergebenen Klage die Declaration quæst. selbst ein brentanisches Handschreiben genennet, woraus dann die Falschheit, und unächte Geburt derselben mehrmal hervorscheinet.

12mo. Geschah es den 5ten October 1762. das Santo Vito dem Brentano in Wien ein Schreiben, und hierinn einen Conto seiner sogenannten gerechten Forderungen, wovon die Copien Lit. R. anschlüssig mit dem Offerto zugesandt, daß sofern Brentano ihm entweder in seinem oder der in München subhastirenden Genueser Compagnie Namen, die Summe von $\frac{12}{m}$ fl. bayerischen Geldes erlegen lassen wolte, er zum Guten des Brentano seine bey der Lotterie jährlich genießende Pension von 1060. fl. und den bey derselben ihm bestimmten Profitsantheil von 20. pro Cento renunciiren, wie auch demselben die Firma und all andere ihm bey gedachter Imprela immer competirende Rechten gänzlich cediren und überlassen würde.

Wann nun das quantum Cessionis gegen den quanto Solutionis verglichen wird, so bezeiget sich, daß die auf die noch bevorgestandene 11. Lotterie Jahre abgetretene Pension allein schon bey $\frac{12}{m}$ fl. ausgemacht hätte.

Ferners hat Santo Vito den Profitsantheil auf 20. pro Cento fälschlich an gerechnet, und nichts destoweniger lediglich $\frac{12}{m}$ fl. für all und alles angefordert, welches er aber gewislich nicht gethan haben würde, wann er die im Streit besangene 17700. fl. noch darüber rechtmäßig zu fordern gehabt hätte.

Da also Santo Vito von dieser so gewaltigen, und soviel den Corrari belangt, allschon verfallene Summa nicht das mindeste erwehnet, noch sich diese seine Ansprüche reservando verwahret, sondern vielmehr auf alle bey der Imprela ihm competirende Rechten, und sogar auf die Firma oder den Namen eines Impressarii selbst renunciiren wollen, so liegt ja die Folge vor Augen, daß die Declaration quætionis zu selbiger Zeit nicht in rerum Natura gewesen.

Ueber dieses besaget der nämliche Conto, daß Santo Vito dem Brentano selbst schuldig sey, zugleich aber auch eine Gegenforderung von 3667. fl. 30. fr. an ihn zu stellen habe, über deren Abzug Er den Brentano wenig oder nichts mehr schuldig verbleiben würde.

Von diesen Gegenforderungen stehet keine Ehlbe von einer Corrarischen Schuld, oder von denen streitigen 12000. fl. ja Santo Vito bekennet selbst, daß er über Defalcirung seiner Prætenzion dem Brentano noch etwas weniges werde hinaus zahlen müssen.

Nachdem Brentano diesen Santovitoischen Conto in dem sub Lit. RR. hier vorkommenden Antwortschreiben d. d. 16. Octobr. 1762 welches an den Lotteriecassier Anton Molo sub sigillo volanti beygeschlossen, und von diesem nach vorhero durch den Lotterie-Officianten Mufenga genommenen producirlichen Abschrift dem Santo Vito zugestellt worden von Post zu Post standhaft wiederlegt und verworfen, nichts destoweniger aber ad redimendam vexam zu dem von dem Santo Vito in Vorschlag gebrachten Vergleich die Hände gebotten, so fieng Molo wirklich an, mit dem Santo Vito dieses Vergleichs und Cessionis Geschäft wothunlich zu behandeln, bey welcher Gelegenheit, obchon sich der ganze Tractat wiederum zerschlagen, der Santo Vito jedennoch von den 17700. fl. weder Prætenzion noch Meldung gemacht.

13. Hat Brentano nach vorgeblicher Ausstellung der quætionirten Obligation noch viele Jahre gelebet, und obchon er hinlänglich solvendo: der Santo Vito hingegen des Geldes von allen Seiten höchstbedürftig gewesen, so ist doch diesen letzten niemalen beygefallen die Corrarische oder eine andere Schuld auf das Tazet zu bringen.

Santo Vito hielt sich versichert, daß, wenn der Tod dem Brentano den Mund einmal verschlossen hätte, er dessen in gänzlicher facti ignorantia schwebende Erben ohne viele Mühe hinterlistig, und von denselben, wo nicht das ganze, doch wenigst einen ansehnlichen Theil durch Renke und Drohungen herauszschrecken würde.

14. Ruhen die Brentanischen Sants: so andere Processen jedermanniglich noch in frischem Andenken: Niemand aber wird von dem Santo Vitoischen Anwälten nur ein Jota von der Declaration quest. auf hundert Meil Wegs gehört haben, bis Brentano das zeitliche mit dem ewigen verwechselt hat.

Die Natur des Sants: Processes hätte ja damals sub pœna præclusi excoberet, daß Santo Vito mit seiner Gegenrechnung und Exceptione Compensationis gegen den Brentano, welcher mehrere 1000. fl. liquidirt, und mit hypothekmäßigen Obligationen belegt hat, in Termino Edictali ausgerücket wäre.

Da aber dieses nicht geschehen, so veroffenbaret sich mehrmalen der Grund der Brentanischen Declaration.

15. Müßte Santo Vito dem sogenannten Baron Corrari, wenn man auch einstweilen den uneingestandenen Fall setzen will, die 5700. fl. vor Abtretung des Lotterie Privilegii bezahlet, und hernach in dem Cessions Contract seine Schadloshaltung um so mehr expresse anverlangt haben, als Santo Vito in dem oben sub lit. E allegirten Cessions-Instrument de dato 28. Febr. 1761. sub N. 2. sich als einen selbstigen Schuldner des Brentanischen Hauses bekennet, und ausdrücklich verpflichtet hat, dem Brentano in Wien auf Abschlag der an ihn zu fordern habenden Schuld, 400. Dukaten ab denen jenigen 500. detto in Händen zu lassen, welche dem Santo Vito Titulo Extra-Recognitionis auf dem Fall verwilliget worden, wann das Lotterie-Geschäft zur Wirklichkeit gelangen sollte.

Gewislich hätte sich der Geldgierige Santo Vito nicht zu dem Selbstschuldner erkläret, wann er des Brentano Creditor gewesen wäre.

Zu noch mehrerer Beleuchtung dieses Asserti kömmt

16to Gnädigt zu erwägen, daß Brentano und Santo Vito an dem nämlichen Tag, wo der Cessions Contract dd. 28. Febr. 1761. beschloffen worden, sich über dasjenige, was Santo Vito dem Brentanischen Hause wegen verschiedener Negotien angeschaffet, ordentlich berechnet haben, worauf dem Santo Vito dem Brentano die hier sub Lit. S. & SS. angewiehnene zwo Schuldobligationen, eine von 3732. fl. 26. fr. die andere von 2711. fl. 57. fr. Wiener: Corr. aus gehändiget, deren Originalien bey mehrerwehnten Anton Molo sich befinden.

Wenn man nun etwas nähers betrachtet, daß Santo Vito in so vielen Jahren, bey so vielen gerichtlich: und außerordentlichen Gelegenheiten von der Declaration quest. nicht die mindeste Erwähnung gethan, und nicht nur auf alle bey der Imprela habend: wie immer betitelte Ansprüche so oftmalß feyerlichst renunciert: sondern auch sich zum selbstigen Schuldner des Brentano, iterato, ohne mindeste Reservation bekennet und erkläret hat, so läßt sich ja die Falsität dieses Documentis unmöglich mehr rechtfertigen.

Vor dem Beschluß wird es nicht undienlich seyn, den sittlichen Karakter des in Halb: Europen berichtigten Santo Vito etwas nähers abzuschildern, und andurch zu erproben, daß er allerdings der Mann sey, bey dem man sich zu dergleichen niederträchtigen Streichen und Praktiken versehen könne.

Es ist jedermannlich bekannt, was Santo Vito in München für einen beträchtlichen und anbey muthwillig angehäuften Schuldenlast, dann sonstige Vermaale seiner Gegenwart hinterlassen, wie er das treuherzige Publicum zu blenden, und durch höchstübertriebene Vorspiegelungen seiner, weis nicht, wo zu suchen habenden Forderungen und Einkünften zu verschiedenen Geld- und Waaren-Vorstreckungen zu bereben gewußt, und wie er endlichen auf einmal in Geheime die Flucht ergriffen, und sich nach Sachsen begeben habe, um all dort auf Unkosten der Leichtgläubigen sein gewöhnliches Handwerk fortzusetzen.

Nachdem nun Santo Vito in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt Dresden daselbst mehrmalen durch verschiedentlich gespielte Streiche und gefährliche Negotien eine Summe von 80000. fl. — Schulden contrahirt, auch öfters in gefänglichen Verhaft in puncto debiti gefessen, so hat er sich all da mehrmal aus dem Staube gemacht, worauf die oberkeitliche Criminal-Inquisition wirklich wider ihn verhängt worden.

Dieser Punct soll noch weiters ausgeführt werden, sobald von Dresden aus die gnädigst requirirte Leimmuthserfahrung eingetroffen seyn wird.

Was er aber vor einigen Jahren zu Wien in Oesterreich für ein Handwerk getrieben, geben die von einer hochlöblichen Nieder-Oesterreichischen Regierung zum Churfürstlichen hochlöblichen Hofrath unlängst übersendete 3. Original-Process-Acta ausführlich zu sehen; der erste hat sich in puncto Rixæ & injuriarum Ventilirt; und ist Santo Vito nach ausgestandenen Personal-Arrest sub termino 8. Tügen aus der Stadt Wien nach Triest verwiesen worden.

In dem zweyten, worinn das Punctum adulterii der Hauptgegenstand gewesen, wurde Santo Vito des abermaligen Arrests zwar entlassen, jedoch zugleich angehalten, daß er sich ohne weitem Umtritt oder Aufenthalt binnen 8. Tügen nach Triest begeben und während dieser Zeit mit dem Eheweib des Brambilla, welche Santo Vito zu seinen kleinen Geschäften als Gehilfinn erkiesen hatte, keinen Umgang pflegen, auch de non vindicando carcere angeloben sollte.

In dem dritten Process hat das kaiserlich königliche Stadt- und Landgericht Wien an die hochlöbliche Nieder-Oesterreichische Regierung in Puncto falsi & Subornationis so andern den gutachtlichen Hauptbericht dahin erstattet, daß Santo Vito als Instigator & Subornator fallorum Tertium, weil er auf seiner falschen Klage wider einen sogenannten Höser, sogar auch annoch pertinaciter zu verharren, keine Mühe erspartet, als eine annehbt seines passim bekannt-äußerst schlechten Lebenswandels halber bereits von einer hochlöblichen Nieder-Oesterreichischen Repraesentation und Kammer von Wien judicialiter abgeschafft-gemeinschaftliche Person auf ein ganzes Jahr in Eisen und Banden in dem all dortigen Stadtgraben zur öffentlichen Arbeit angestrenget, sohin nach gleichfalls einlegend bündigen Revers diesesmal noch cum comminatione Urphedæ durch den Hauptschub außer Land an die wälsche Gränzen abgeschoben werden könnte: alles nach mehreren Inhalt der ex actis Vienenlibus entnommenen Extracten.

His Deductis gelanget an Cure Churfürstliche Durchleucht ꝛc. Mandat: noc. mein unterthänigst-gehorsamstes Bitten, Höchstidieselbe geruchen die in Lite schwebende mit unlaugbaren Vitiis ex- & intrinsecis behaftete Declaration oder Obligation ohne weiters als ein offenbares Fallum calliren und verwerfen, hiernächst aber den Santo Vito als einen dem churbaierischen Publico äußerst gefährlich und allschon öfters betretenen Fallarium, Pasquillanten und Concutienten nach Ausweisung

fung der Malefiz / Sechsten exemplarisch abstrafen, wie auch in alle Unkosten und Schäden gerechtest verurtheilen zu lassen.

Der ich im übrigen dem hochrichterlichen Officio supletorio & in Eventum inquisitorio nicht die mindeste Maass vorschreibe; sondern mich sub Salvis quibus cunque & protestatis Expensis unterthänigst gehorsamst empfehlen will.

Eurer Churfürstl. Durchleucht ic.

Unterthänigst Gehorsamster
Hilarius Joseph de Serangeli,
 Kaiserlich Königlich Oberst Lieutenant.

N^o 3. Josef D. Wessberg.

Vom Churfürstl. Hochlöblichen Hofrath ist mir qua Brentanischen Anwalt diejenige Verantwortungsschrift, welche Joseph Santo Vito auf das wo der ihn puncto falsi, Calumnias & concussionis dießseits eingereichte Acculations-Libell endlich abgegeben hat, mit dem gnädigsten Befehl ddo 14ten Nov. & prael. 26. eiusdem zugeschlossen worden, daß ich hierüber sub termino 30. Täggen Replicando verfahren soll.

Nun Gnädigster Herr Herr! würde ich keineswegs ermangeln, diesem gnädigsten Geschäft sogleich die schuldigste Folge zu leisten, wenn nicht seit der Ueberegab der dießseitigen Klage solch erhebliche Umstände vorgefallen wären, welche mich in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzen, solche mittelst gegenwärtigen Nachtrags zu den Ende an: und auszuführen, damit sich Santo Vito noch vorläufig hierüber verantworten; ich aber sodann über die sammentlich Santovitoische Exceptionen die Replie-Schrift verassen; einfolglich der gegenwärtige Proceß in seiner Ordnung ohne Umschweife und Weitläufigkeit fortlaufen möge

Vor allen erheischet die Nothdurft diejenige Weis und Art kürzlich zu erzählen, durch welche ich endlich auch demjenigen, welcher die im Streit schwebende falsche Declaration oder Obligation ddato 27. December Anno 1761. mit eigener Hand aufgesetzt, entdeckt habe.

Es war bereits im Anfange des abgewichenen Frühe-Jahrs, als der allhier subskribirende Calpari ornari zu mir mit der Ansrchtung gekommen, daß er von dem sächsischen Advokaten Art, welchen Santo Vito mit sich hieher geführt, abgeordnet wäre, mich zu ersuchen, daß ich ihm Art zu mir zu kommen erlaube; und dieselwegen eine Stunde am Abend bestimmen möchte, wo er in der Dünkle, ohne daß es Santo Vito erführe, mich besuchen, und sich mit mir über einige wichtige Angelegenheiten besprechen wolle.

Ich antwortete hierauf, daß ich sie beyde noch Abends am nämlichen Tage in meinem Quartier erwartete, wo sie auch wirklich miteinander erschienen sind.

Der Advokat Art fieng sogleich sich zu beschweren an, daß er dem Santo Vito in seinen rechtlichen Angelegenheiten zu Dresden einige Jahre patrocinirt, ohne jemals einen Kreuzer an seinen Ueservit zu erhalten, und daß ihn endlich Santo Vito nachher München anhero zu gehen unter dem Vorwande berebet, daß er an die Churfürstlich gnädigst privilegierte Gemeser-Lotterie der Orten, wie auch an das Brentanische Haus in Wien namhafte Schuldforderungen zu stellen hätte.

Nachdem nun er Art während seinem Hierseyn wahrgenommen, und gleichsam mit Händen gegriffen, daß alle Santo Vitoische Ansprüche ungegründet, und eitle Blendereyen wären, so sey er zu mir als Brentanischen Gewaltträger in der Absicht gekommen, mir den Vorschlag zu thun, daß wenn ich demselben bey meinen Committenten denen Brentanischen Erben zu demjenigen verhalten würde, was Santo Vito ihm sowohl, als seinem Vater in Dresden schuldig, Er mir alle Santovitoische Betrügereyen getreulich veroffenbaren, und den in Puncto Debiti anhängigen Proceß zu öffentlicher Beschämung des Santo Vito auf einmal endigen und zernichten wolle.

Ich erwiederte auf diesen Vortrag, daß die Brentani selbst hier in Loco in kurzer Zeit eintreffen wurden, und erboth mich zugleich, denenselben hiervon das Nöthige zu eröffnen: sollten nun die Brentani sich in dieses Geschäft einlassen, so

);(

wollte

✂ ☞ ✂

wollte ich dem Art Gelegenheit verschaffen, die Sache mit ihnen alleinig abzumachen.

Und dieser zwischen uns gepflogenen Unterredung hat oftgedachter Fornari vom Anfange bis zum Ende begewohnet, auch solches mit dem interim, und zu Bescheinigung der Sachen unterm 7ten dieß Monats Novemb. ausgestellt, dann in wälsch- und deutscher Sprache sub Nro. 1. angewidmeten Attestato mit dem Anhang bekräftiget, daß oft mentionirter Art sich von Zeit zu Zeit bey ihm Fornari wegen der Brentanischen Anfunft erkundiget habe; Gleich auch er Art seinen Schreiber Andreas Winterberger von 5. zu 5. Tagen solchen Endeswillen in meine Wohnung abgeschicket.

Eines Tags hinterbrachte mir dieser Artische Schreiber, daß, weil sein Principal sich nicht zu mir zu kommen getraueete aus Besorge dem Santo Vito ver-rathen zu werden, ich mich in das Quartier der Chevilliard Friseurs Weib alhier, welche dazumal dem Augustinerstoc gegenüber wohnete, verfügen möchte, allwo er mir neuerdings einige denen Brentanischen Erben sehr vortheilhafte Umstände anvertrauen wollte.

Ich kam, und der Advokat Art ertheilte mir neuerdings einige Instruction, wie denen von dem Santo Vito wider die Genueser Lotterie auf die Bahn gebracht-ten Präntensionen zu begegnen wäre, ersuchte mich anbey auch inständig an die Brentani zu schreiben, daß sie keine Zeit veräumen möchten, anhero zu reisen, weil bey ihrer Anfunft der Santo Vitoische Proceß ohne weiters ein Ende nehmen würde.

Dieses ganze Gespräch gieng in französischer Sprache und in Gegenwart der Chevilliard vor sich, und als ich den Art erinnerte, sich vor diesem der französischen Sprache kündigen Weibe in Acht zu nehmen, antwortete er, daß diese Person ihm wohl treu sey, sohin er sich vor ihr nicht im geringsten zu scheuen habe.

Nachdem ich diese Artische Instruction und Gedanken in italiänischer Sprache zu Papier gesehet, so erwies mir besagter Art sogar die Gefälligkeit, meinen Ausfaz ins Deutsche ordentlich zu vertiren, damit ich solchen dem Brentanischen Rechtsfreund, der in dem Italiänischen eben nicht sehr bewandert ist, pro Informatione vorlegen könnte. Und diesen Umstand ratione verlosion kann mein Schreiber Johann Prem nebst andern Gezeugen mehr stündlich attestiren.

Einige Tage hernach, als ich mich eben in dem Bellinischen Caffee-Hause mit dem Churfürstl. Theatral-Mahler und Architeto Paul Caspar befand, ließ mich der Santovitoische Sohn Carolus durch den Caffee-Sieder Bellini herausrufen, und bath mich um meinen Beystand mit dem Vermelden, daß, weil ihn sein Vater mit Schlägen tractirt, und fortgejaget hätte, er wiederum in die österreichische Dienste, worinn er schon einmal gestanden, zurück kehren wollte.

Ich sollte ihm demnach zu Erreichung dieser seiner Absicht mittelst Recommendation an einen österreichischen Generaln an Hande gehen.

Zu Vergeltung dieser Hilfe erboth er sich mir den Betrug, welchen sein Vater denen Brentanischen Erben zu spielen trachtete, umständig zu entdecken.

Ein so unverhoffer Vortrag erweckte meine Aufmerksamkeit, und bewog mich den Santo Vitoischen Sohn in mein Quartier kommen zu heissen, worauf mich derselbe auch öfters besucht, und einmal sich so gar verlauten lassen, daß sein Vater anfänglich ihm die in dem Proceß befangene Obligation zu schreiben zugemüthet,

nuthet, nachhero aber dieses Geschäft dem Artischen Schreiber Winterberger übertragen hätte.

Ich sollte mich Dannenhero, setzte er bey, um die Freundschaft des Ad, vocaten Arts und seines Amanuenfis bewerben, welche beyde mir in dieser Cauſa ersprießliche Dienste zu leisten vermögend wären.

Kurz nach der Abreise des Santo Vitoischen Sohns fügte es sich, daß ich mit dem Kornari in seiner eigenen Wohnung, und dem daselbst gewesen, noch zu dato hier antwefenden fremden Italiäner Francesco Alberti auf einen Discours von dem Santo Vitoischen Proceß verfiel, bey welcher Gelegenheit ich, wie es diese beyde Gezeugen allezeit bekräftigen werden, mich ausdrücklich geäußert, daß ich von der Falsität des quælionirten Documents zümlich starke Anzeigen und Proben erfahren, dann zuverlässig ausgeforschet, wasgestalten der Schreiber Winterberger diese Schrift mit eigener Hand aufgezeichnet hatte.

Mittlerweise ließ mir der Advocat Art durch seinen Schreiber hinterbringen, daß er sich von dem Santo Vito abzusondern, und bey der Chevilliard einzuarquieren im Begrif wäre, ich sollte also mit denen Brentani wegen schleuniger Anherokunft wiederholfter corespondiren. Santo Vito habe dem Winterberger 40. fl. zur Rückreise nachher Dresden behändiget zc.

Diese mir angekündete Trennung erfolgte bald darauf: und der Art nahm seinem Schreiber das Reisgeld ab, weil er ihn allhier erhalten, und sich desselben bey der Brentanischen Ankunft gebrauchen wollte, von dieser Zeit an logirte der Art und Winterberger, bis einen Tag nach des Letztern Verhörung in dem Quartier der Chevilliard beyſammen, und genoßen über eine Tafel die Kost.

Als ich nun den Santo Vito und Art, welche sich wider meine Commitenten die Brentanischen Erben anfangs so enge verbunden, und confederieret haben, in dieser Spaltung und Separation erblickte, suchte ich Gelegenheit mit dem Art genauer bekannt zu werden, und trug ihm meine Freundschaft an.

Art nahm dieses Anboth mit Freuden auf, und da er in einem großen Geldmangel steckte, nahm er bald seine Zuflucht zu mir, und bath mich um einen Vorschuß, womit er sein Leben hinbringen könnte.

Ich streckte ihm in Beherzigung seiner Noth wirklich einen Betrag von 70. fl. gegen einer schriftlich ausgestellten Obligation vor, welche mir derselbe nach der Wigterbergischen Verhör durch die Chevilliard baar wiederum zurück zahlen lassen.

Um nun etwas nähers zu erfahren, wie sich der Art und Winterberger gegeneinander verhielten, und auszuführen, suchte ich den Ersten öfters heim, und bemerkte nicht ohne große Verwunderung, daß der Winterberger in Gegenwart seines Principals sich desselben Schlafrocks bediente, und zugleich solche Freyheiten in Worten und Werken heraus nahm, welche jedermann auf die Gedanken bringen mußten, daß der Art nicht geringe Ursachen habe seinem Schreiber unterthänig zu seyn.

Zu gleicher Zeit zog ich durch einen vertrauten Freund die sichere Kundschaft ein, und sah es zum Theil auch mit Augen, daß der Winterberger mit dem Santo Vito öfters spazieren gieng, und in guter Verstandniß lebte, ja so wohl

wohl von dem Santo Vito als dem Art zu seinem Unterhalt Geld bekam, woraus ich dann mehrmal ganz natürlicher Weise schliessen mußte, daß der Schreiber die falsche Declaration oder Obligation eigenhändig geschrieben habe, weil ihm beyde Principale nicht nur Geld verreicheten, sondern auch seiner Infolenz unerachtet gegen ihn so große Geduld, und gleichsam eine Art der Ehrenbiethigkeit bewiesen. Damit ich aber in noch bessere Erkenntniß der Sachen kommen möchte, so gab ich mir auch Mühe mit der Chevilliard, von deren Schwachhaftigkeit ich schon Vorwurfs verständiget worden, in nähere Bekanntschaft zu treten.

Ich wählte dannhero mit meinem Besuch solche Stunden, wo der Art nicht zu Hause war: und da dann dieses Weib, welches die Wäsche des Santo Vito besorgte, auch von ihm einen großen Ausstand beyläufigt von 80. fl. für ihre Arbeit zu fordern, einfolglich von denen Angelegenheiten des Santo Vito und seiner Gesellschaft gute Erkenntniß hatte, sich immerhin über die Ungebundenheit des Winterbergers beschwerte, und gegen den Art, welcher von des Ersten Unart vieles leiden mußte, ein großes Mitleiden blicken ließ, so brach ich einmal gegen ihr in die Worte aus: der Art wäre genöthiget alles mit Geduld und Gelassenheit von dem Winterberger anzunehmen: der Santo Vitoische Sohn hätte mir das Geheimniß geoffenbaret, daß dieser Schreiber dieß falsche Instrument quæstionis mit eigener Hand aufgezeichnet.

Der Sohn des Santo Vito, fiel mir die Chevilliard in die Rede, kamt nicht so viel wissen als ich, denn diese Urkunde ist in meinem Beyseyn und meiner eigenen Wohnung verfertigt worden, und ich habe alle Zubereitungen mit Augen angesehen,

Geben sie mir einen Anschlag, erwiederte ich, wie ich den Winterberger zur Geständniß bringen möge.

Lassen sie ihn vor Gericht rufen, war ihre Antwort, und endlich abhören, dann selbigen zum Schreiben anhalten, damit eine Schrift gegen der andern ver gleichen werden möge, so werden sie auf die Wahrheit kommen.

Auf allen Fall, werde ich auch sie examinieren lassen, fuhr ich fort; ich bin ein Weibsbild, sagte sie hierauf, und kann vor Gericht kein gültiges Zeugniß abgeben: über das liebe ich den Art zu sehr, als daß ich ihm einen Tort spielen sollte.

Er ist mir auch für sich und seinem Schreiber annoch von 5. Monaten her das Zimmer- und Kostgeld schuldig.

Ich bitte sie dahero, nennen sie meinen Namen vor Gericht nicht, und machen sie vielmehr (hier legte sie den Finger auf den Mund) den Johannes Nepomucenus gegen meine Person: übrigens werden sie die Güte haben, mir zu Belohnung meiner Offenherzigkeit von denen Brentanischen Erben 80. fl. zu verschaffen, welche ich bey dem Santo Vito zu suchen habe, und allem Anschein nach verlieren werde; dann kömmt ihr Verbrechen an dem Tag, so werden sie alle zum Teufel gejaget &c.

Mit so vielen so natürlich zusammen hangenden indicis gerüstet, ließ ich durch den Brentanischen Rechtsfreund ein Anlangen verfassen, und an einem Churfürstlich Hochlöblichen Hofrath das unterthänigste Petition stellen, daß der Artische Amanuensis Winterberger über die bishero erzählte Umstände Commissionaliter constituiret, auch allenfalls zu Entdeckung der reinen Wahrheit mit denen gewöhnlichen Zwangsmitteln angehalten werden möchte.

Wessen

Wessen sich nun der Winterberger in dem mit zweymal abgehaltene Examine circa factum falsae Declarationis geäußert, und was derselbe anbey für 2. un-
 terhänigste Anlangen ad Aulicum überreicht habe, ein solches ist aus denen Co-
 penhischen Anlagen sub Numeris 2. 3. 4. & 5. mit mehreren zu ersehen, welche ein
 Churfürstl. Hochlöblicher Hofrath sammt gegenwärtigem Nachtrag mittelst Dupli-
 cats präfigirung eines unmaßgeblichst kurzen Termins dem Santo Vito zu dem En-
 de gnädigst communiciren zu lassen geruhen wird, damit sich selber sub pena præ-
 clusi erkläre, ob er es bey diesen Winterbergischen Aussagen ledigliß bewendet,
 oder aber den Deponenten wiederholter abhören, und diesertwegen ordentliche In-
 terrogatoria übergeben lassen wolle.

Zu gleicher Zeit fügen wir sub Nro. 6. & 7. jene Communicata bey, wel-
 che auf Requisition eines Churfürstlich Hochlöblichen Hofraths von einer hohen
 Landes-Regierung in Sachsen anhero erfolgt sind, und in Kürze so vieles enthal-
 ten, daß Santo Vito alldort in puncto malverlationis, falsi & ulurariae pravitatis
 (der contrahirten Schulden und andre verübten Streiche zugeschwigen) unter der
 Criminal-Inquisition gestanden, während derselben aber der geist- & juratorischen
 Caution unerachtet eydrüchlig entflohen sey.

Aus diesem so feinen Gemahlsbe leuchtet nicht nur der Santo Vitoische
 Character und Leimuth, sondern auch so vieles hervor, was von einem Advocaten zu
 halten sey, der einen so saubern Clienten, wie Santo Vito ist, nicht nur in Sach-
 sen patrociniret, sondern auch einen getreuen Reisgefährten bis nacher München
 abgegeben, und nichts desto weniger allhier für die Santo Vitoische Ehrlichkeit und
 Integrität der falschen Urkunde quasi pro Patria gescriitten hat. His Deductis be-
 schiehet mein unterthänigst gehorsamstes Bitten.

Ein Churfürstlich Hochlöblicher Hofrath geruhe gegenwärtigen Nachtrag
 cum acclusis dem Santo Vito mit dem gnädigsten Auftrag hochrichterlich zu schlies-
 sen zu lassen, daß derselbe nicht nur sub termino 8. Tügen seine weitere Verant-
 wortung einbringen, sondern auch, weil der Winterberger der Churfürstl. gnädig-
 sten Anbefehlung gemäß in Balde die Stadt raumen muß, sub termino 3. Tügen,
 & pena præclusi sich zu verlässlich erklären soll, ob er den Winterberger noch einmal
 über die Umstände des falschen Documents constituiren und vernehmen, dann sol-
 chenfalls ordentliche Fragstücke entwerfen und einsenden, oder aber die Sache bey
 der bereits abgelegten Deposition beruhen lassen wolle.

Womit zu solch gnädigster Bittserhör ich mich Mandatario nomine mit
 ausdrücklichen Vorbehalte aller wie immer Namen habender Rechtsgebeilichkeiten,
 dann mit einseitweilliger generalen Widersprechung alles dessen, was in der Santo
 Vitoischen Exception vorgepiegelt worden, nec non protestatis Expens. Unterthä-
 nigst gehorsamst empfehle

Eurer Churfürstlichen Durchleucht 2c.

Unterthänigst & Gehorsamster
 Hylarius Josephus de Serangeli,
 Kaiserl. Königl. wirklicher Oberst- Lieutenant nominis der
 Örentanischen Erben in Wien,

Handwritten text at the top of the page, including a circular stamp on the left and a large number '11' in the center.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as a list or series of entries.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text at the bottom of the main body, possibly a signature or date.

Cur Schulregister

Handwritten text below the title, including names and dates.



Untertänigste R E P L I C.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr!

Santo Vito hat bey Beantwortung meines im Namen der Brentanischen Erben in Wien, Puncto falsi so andern, unterthänigst eingereichten Acculations-Libells zu jenen zweenen kleinen Kunstgriffen und pleudo juridischen Grundregeln seine Zuflucht genommen, deren sich Leute seines Handwerks, nach verübter That so gerne zu bedienen pflegen: Si fecisti, nega & calumniare audacter.

Das Lügen treibet Santo Vito so lang, bis er endlich von der Stärke unserer Beweismittel erschittert, auf einmal zu beichten anfängt, und das Peccatum falsi mit dem Namen eines Doli boni bemäntelt. Durch das zweyte Hilfsmittel hingegen will er in den Augen des abgetheilten Brentano Splinter entdecken, damit man die Balken in denen Seugen nicht gewahr werden soll. Er dichtet demselben allerhand Betrügereyen an, deren nur eine schwarze santo vitoische Seele fähig ist; und suchet andurch zu erzwingen, Brentano habe ihm mit Fleiß und Vorsatz ein so mangelhaft und bedenkliches Document ausgestellt, damit er selbiges bey Gelegenheit der allenfalligen Production desto leichter umstoßen und den Producenten eines gespielten falsi überführen möchte.

Bey dieser Lage der Sachen könnte ich mich auf die in dem Acculations-Libell aufgestellte, und von dem excipienten per Confessionem doli boni selbst bestätigte fundamenta ohne weitere Ausführung sicher verlassen. Damit aber so zu reden, der Schlange auch das letzte Gift ausgepresset, und die von dem Santo Vito theils lächerlich und widersprechend, theils höchstgefährliche Grundsätze zu Jedermanns Gewahrnung an das helle Taglicht hervor gezogen werden, so werde ich in möglichster Kürze nur das Wesentliche der in lite befangenen Fallität geltend machen, alle erhebliche, und zur Hauptsache nicht gehörige Nebenumstände hingegen entweder nur im Vorbeygehen oder gar nicht berühren.

Santo Vito sündert seine Verantwortungsschrift in drey Theile ab:

In dem Ersten suchet er den Brentano zum Betrüger zu machen;

In dem Zweyten die dießseitige sogenannte Imputata zu wiederlegen;

Und in dem Dritten Actionem injuriarum auszuführen; Ad

1^{um}. Hat Santo Vito nicht mit der mindesten Scheinprobe darzuthun vermocht, daß ihn Brentano hintergangen habe. Brentano hatte mit Santo Vito den 28. Febr. Anno 1761. im Namen einer NB. ungenannten Compagnie contrahirt und nachhero die Contracte in allen Punkten gegen selbigen erfüllt.



Wenn aber nach der Hand Brentano mit denen Genuesern ein Cession's; Geschäft angefaßten, und particular - Verträge errichtet, so war dieses eine Sache, welche den Santo Vito gar nicht mehr tangirte. Die Einmischung dieser Rei inter alios actæ gehört auch nicht zu gegenwärtigen Proceß; worinn lediglich de fallitate Documenti die Rede ist. Ad

2^{um}. Fragt sich auch dermalen nicht, wie das Graf von Bolzaische Schreiben zu interpretiren sey. Genug ist, daß Santo Vito an diesen ansehnlichen Cavalier den sogenannten Entwurfe seiner Forderungen, oder vielmehr ein ärgerliches Pasquill eingeschicket, und theils durch die angesuchte Protection hoher und höchster Herrschaften, theils durch die angedrohte Bekanntmachung allerhand unerfindlichen Schandthaten den Brentanischen Erben eine Summe Gelds abzuschrotten sich bemühet habe. Ad

3^{um}. Erfrechet sich so gar Santo Vito von derjenigen Widersehung, womit sein Patrocinant wider die gerichtliche Depositorum des falschen Documents commissionaliter protestirt hat, solche Ursachen anzugeben, welche die Authorität und integrität des Churfürstl. hochobl. Hofraths auf das allergroßeste beleidigen. Er glaubet, eine von der gnädigst aufgestellten Commission übernommene, und ad conservatorium obfignirter gelegte Urkunde liege „in fremder Verwahr, wo es leicht verwahrloset, verleset, und folgsam auch falsificirt werden könnte.“

Von diesen so seltsamen Præambulo gehet Santo Vito auf die Vitia extrinseca hinüber und will Ad

1^{um}. Den verkehrten Namen der falschen Urkunde mit dem entschuldigen, daß sein Schriftensteller bey Verfassung der Klage die Obligation quætionis nicht bey Handen gehabt, sondern solche in Dresden aufbehalten war.

Allein! dieser Schriftensteller hat eben der Klage sub Lit. F. eine gleichlautende Abschrift hievon beygewiedmet, einfolglich das Document besitzen und wissen müssen, ob es ein Brief oder Obligation sey. Mendacem oportet esse memorem. Ad

2^{um}. 3^{um}. & 4^{um}. Ist die vorgeblich; Brentanische Unterschrift und Fertigung in dem unterm 13^{ten} May Anno 1772. gnädigst abgehaltenen Commission's Protocoll von Seiten der Genueser; Lotterie sowohl, als von mir inhaesive & sub expresse reservatione actionis falsi discutirt, auch in dem Acculations; Libell wiederum als offenbar falsch erklärt worden. Die von mir gleich darauf erhobene Actio falsi erstrecket sich auch auf alle Theile des falschen Documents.

Uebrigens habe ich nicht gesagt, daß Santo Vito die Art Sigille nachzumachen in Büchern gelesen, sondern nur derley Geheimnissen gleich andern Betrüger in Erkänntniß habe. Es mag wahr seyn, daß Santo Vito des Lesens und Schreibens unfündig sey, woraus man auf seine edle Geburt und Erziehung wie mathematisch schließen kann.

Daß er aber diesen allenfalligen Abgang durch einen unerschöpflichen Grund der Bosheit ersehe, und eben diese Unwissenheit zu Abläugnung oder Verdrehung aller brieflichen Urkunden, wenn sie ihm nicht vortheilhaft genug scheinen, mißbrauche, ist ebenfallis keinem Zweifel unterworfen. Indessen pfeget der Idiot schon andere an Hand zu nehmen, ja: so gar aus Sachsen heraus zu führen, welche seine böse Gedanken zu verkörpern wissen.

Der Advokat Art, und der Schreiber Andreas Winterberg mußten zur Composition und Kopierung des falschen Documents quætionis die Werkzeuge abgeben; die Ehre der Erfindung aber bleibt dem Santo Vito alleinig. Ad

5^{um}.

5^{um}. & 6^{um}. Constiret bereits per Evidentiam facti, und durch Andreas Winterbergische Deposition, respective commissionaliter aufgezeichnete Abschrift des falschen Documents, von wem solches componirt und geschrieben worden, und was bey desselben Zusammenschmiedung für particular-Umstände unterlaufen seyn. Diese Winterbergische Manifestation, und lebendige Herstellung des Corporis delicti schlägt alles dasjenige, was der Santo vitoische Eugegeist immer einwenden, oder zu Beschämigung des verübten Betrugs vorbringen kann, auf einmal zu Boden; und überhebt mich anbey der Mühe, mich über seine Vorpiegelung weitzläufiger zu verbreiten. Ad

7^{imum}. Wird ein hochlöblicher Hofrath von selbst höchst erleucht rechtmäßigen können, ob Brentano, welcher mit dem Santo Vito weit wichtigere und niemals eines Defects beschuldigte Contracte in dem nämlichen Jahrgange schriftlich abgeschlossen; just dießmal den Santo Vito bevorzuehlet, und ein höchst mangelhaftes Document dolose an ihn ausgestellt, sohin seiner Seits ein tallum zu Schulden gebracht habe.

Wahrhaftig ein Santo vitoischer Einfall, und unvergleichlicher Lehrsatz; daß man nämlich dem ehrlichen Nebenmenschen dasjenige Verbrechen Schuld geben und aufbürden müsse, welches man selbst begangen hat.

Die Wiederlegung der diesseitigen Probe quo ad vicia intrinseca hält eben so wenig Stand als alles bishörige.

Santo Vito nimmt gleich Anfangs 4. Absätze per Pausch und Bogen zusammen, damit die Schwäche seiner Antworten auf jeden 5^{um}. in specie nicht so sehr in die Augen leuchten sollte. Ueberhaupt also belende ich mich Ad

1^{um}. 2^{um}. 3^{ium}. & 4^{um}. auf mein Accusations-Libell.

Es bleibt die in dem falschen Document quo ad Summam per 12000. fl. vorpiegelte Causalis, oder der von dem Santo Vito vorgeblich besrittene Geldauswand ein für allemal falsch. Santo Vito bestättigt solches in seiner Exception selbst per formalia: Die Grundursache sind nicht die Ausgaben, sondern der Supplicans Santo Vito, der Privilegiarius gewesen. Allein! ich habe in dem Klage-Libell sub Num. 4. demonstrative aufgedeckt, daß Cure Churfürstl. Durchl. v. das Pachtgeld für die letzten 6. Monathe nicht dem Santo Vito, qua tali, sondern qua Impresario einer künftigen Lotterie-Compagnie NB. in Rücksicht der von der Lotteriekammer auf die Errichtung des Spiels zu verwendenden habenden Kosten und Auslagen huldreichest erlassen haben, woraus dann sowohl das Motivum remissionis als das Subjectum, cui remissio facta fuit, deutlich erscheinet. Was Santo Vito dem Fornari bezahlt, ist ein particular-Sache und keine Auslage, welche für die ganze Impresa gemacht wird.

Uebrigens ist es keine streitige Rechtsfrage, oder vielmehr questio facti mehr, sondern eine durch die Santo vitoische Confession, und alle von mir allegirte Documenta entschiedene Sache, daß Santo Vito das ganze zwölfsährige Privilegium ohne Reservation oder Restriction abgetreten habe. Er bekennet ja in diesem Artikel selbst, daß sein Anwalt-Solari das Torum cediret, und dem Santo Vito wegen des Erlasses der letzten 6. monatlichen Pachtgelder zwar nichts reservirt habe. Er untersteng sich so gar (laufen die Formalia der jenseitigen Verantwortungsschrift) vermögen einer und dieser nach den Absichten des Brentano ein gerichtet, und mir effectiv unverständlichen zugestellten General-Vollmacht alle mir competirende Actiones utiles, directas, personales, reales & mixtas an die Compagnie zu cediren, ohne daß selber ratione dieses special halben Jahrs



Erlasses ein Mandatum speciale vorzuweisen, oder nur eine Rücksicht gehabt hat, mir entgegen gleichen, oder nur den mindesten Vortheil mit der Compagnie zu bedingen: oder abzuschließen; „ und ferners: so wie mir Solari in dem unterm 16^{ten} Märzten Anno 1761. geschlossenen Contract nichts ausgedungen. “

Das sogenannte unverständliche Mandatum, wovon hier eine Copia sub No. 1. beyliegt, ist in der wälschen Santo vitoischen Muttersprache abgefaßt, den 28^{ten} Jänner Anno 1761. coram Notario & Testibus errichtet, und nachhero von dem Sancto Vito öfters verbis & factis recognoscirt, rathabirt, und confirmirt worden.

Der Inhalt desselben lautet auch in terminis dahin, daß Solari das Lotteriez Privilegium vel per totum vel per partes cediren könnte, bey welcher Bewandsame dieses Mandatum in se specialissimum gewislich eines weitem Mandati specialis nicht vonnöthen hatte.

Nichtsdestoweniger schreibt Santo Vito in dem Tag hinein, diese Vollmacht nicht verstanden zu haben, und will andurch den Brentano, Solari, den Notarium und die Gezeugen als Betrüger und Fallarios zu Schanden machen.

Es hätte sich aber Santo Vito erinnern sollen, daß er in dem wider die Genueser Societät in anno præterito eingereichten Klage Libell dieses jetzt eingestandene Mandatum gar abgelaugnet, und nur ein blosses Planquet ausgestellt zu haben bekräftiget: „ Vor diesem und derley mehreren Versprechen eingenommen (heissen die formalia Libelli) mußte ich demnach gleichwohlen auf einem leeren Bogen Papier meine Namens Unterschrift, und Sigill setzen, auch selbes bald hernach ohne mindesten Verdacht einer Zintergebung coram Notario den Doktor Heim zu Wien recognosciren: Dieses Planquet hat also Brentano an einen gewissen Joseph Maria Solari nach Genua übersendet. “ Und weiters: „ Ueber sothanes mein Planquet hat demnach gedachter Solari zu Cedirung meines Lotto-Privilegii eine Vollmacht extendirt ic. “ Dieser aufgelegte Widerspruch zeigt mehrmalen, wie fruchtbar das Santo vitoische Gehirn an Renten und Schwanken sey; nur daß sein in etwas ungetreues Gedächtnis ihn zu Zeiten verrathet.

Die Recognoscirung und Ratification erprobte sich unter andern aus dem dießseitigen Klage Libell sub Lit. I. beygelegten Supplic, worinn Santo Vito höchster Orten um gnädigste Guttheißung der durch den Solari bewerkstelligten Cession unterthänigst eingelangen hat.

Das Acceptum, so Santo Vito für Abtretung des ganzen Privilegii erhalten, ist dießseits in der Criminalklage sub No. 3. specificie ausgeworfen, und berechnet worden, ohne von denjenigen particular-Zahlungen etwas zu melden, welche Santo Vito vermög der ausgestellten Quittungen hin und wider überkommen hat. Doch gesetzt, man hätte ihm für all und alles nicht mehr, als überhaupt 12000. fl. bezungen, so wäre ja dieses Quantum für die Abtretung des Privilegii ansehnlich und proportionirt genug.

Diese Abtretung war nichts anders als cessio spei, und mit der Gefahr eines beträchtlichen Verlustes verknüpft. Der wirkliche Erfolg belehret auch, daß die Compagnie anstatt des gehofften Gewinnstes einen Schaden von 50000. fl. bis hiehero erlitten; Santo Vito hingegen alleinig den wahren Nutzen gezogen habe.

Will übrigens Santo Vito aus dem Genuesischen Correspondenzschreiben den Schluß herleiten, daß weil die Genueser Societät mit ihm niemals in dem geringsten Verhältnisse gestanden, selbige auch ex defectu eines geschlossenen particular-
Con-

Contractis sich den Erlaß des letzten halben Jahres nicht zueignen können, so prozirt er zuviel und also gar nichts. Denn es folgete hieraus, daß die Genueser Societät gar nichts von dem Privilegio übernommen habe. Nachdem die Genueser Societät von dem Santo vitoischen Mandatario das Privilegium einmal an sich gebracht, so wollte sie mit dem Santo Vito gar nichts zu thun haben, und ihm nichts anders überlassen als den Namen eines papierenen Impresarii. Und dieses ist das einzige Prærogativ, so dem Santo Vito reservirt worden. Alles übrige aber, was auf das Lottospiel directe oder indirecte einen Bezug hat, ist an die Cessionarios gegeben. Saget Santo Vito, daß ihm durch das Brentanische falsche Document die Befugniß zu denen quaestionirten 12000. fl. nicht erst ertheilet, sondern nur erklärt und versichert worden, so frage ich ihn zu was dann eine solche Declaratio juris jam prius quaesiti vonnöthen, oder nützlich gewesen, nachdem Brentano zur Zeit der vorgeblichen Ausstellung nämlich den 27^{ten} Decemb. 1761. nicht mehr Macht und Gewalt hatte, derley Declaration oder Allecuration auf Rechnung der Lorto Compagnie von sich zu geben.

Und wie stehet es dann mit der in der nämlichen Urkunde vorkommend: corradischen Prætenzion? Intuitu dieser letztern hätte Brentano nicht eine bloße Declaration sondern eine Obligation von sich geben müssen, wozu er eben nimmermehr geweihet und bevollmächtiget war.

Endlich hat Sant Vito in denen wienerischen Contracten de dato 28. Februarii anno 1761. sich specificie alle Emolumenta und so gar den leeren Namen eines Impresarii vorbehalten: Ergo all übriges, quod expresse reservatum non fuit, pleno Jure & integraliter cediret. Ad

5^{um}. Habe ich schon vorhin bemerkt, was gestalten Eure Churfürsil. Durchleucht u. die künftige Lotteriekammer von der Schuldigkeit ab denen letztern 6. Monathen in Ansehen der schweren Unkosten und Auslagen gnädigst dispensirt haben.

Und diese nämliche Dispensation wurde in der landsherrlichen Schuld Obligation d. d. 1. Jänner Anno 1761. widerholter erkläret, und bestättiget: gleichwie nun dem Santo Vito für seine Person, Meriten, oder allensfallige Ausgaben gleich die erste Dispensation nicht ertheilet worden; also konnte ihm freylich auch durch die hinnach erfolgte Schuld Obligation ein niemals gehabter Vortheil nicht benommen werden.

Indessen klingt es doch lächerlich, daß Santo Vito von denen zu Stand gekommenen Schrifften oder gnädigst erledigten Resolutionen, niemals etwas gelesen, Lesen gehört, oder auf deren Vorlesung angedrungen, sondern nur alleszeit das Geld, wie hier wegen des transportirten Depositi eine Summa pr. 2000. fl. blindlings genommen habe.

Auf diese Verehrung hat er wirklich eingewilliget, nicht aber auf den Artikel des der Lotterie Societät zugestandenen Erlasses, und man muß sich über die Gelassenheit des Santo Vito ganz billig verwundern daß er nicht Eure Churfürsil. Durchleucht u. selbst beschuldige, durch die Schuld Obligation quaestionis ihn Santo Vito dolose præjudicirt zu haben.

Auf den zweyten Hauptgegenstand der falschen Obligation nämlich die Baron Corradische Prætenzion zu gelangen nehme ich Ad

Sum. & rimum. Für judicialiter bekannt an, daß Santo Vito weder den Corradischen Todtenschein zu difficiren, noch die in der Anlage sub N^o. 2. allschon im Monat Julii abgewichenen Jahres circa personam des Corrado so andere Umstände an ihn gestellte Fragpunkte specificce zu beantworten vermochte, wie er es doch vermög des N^o. 3. anschlüssig gnädigsten Hofrathsbefehls d. d. 11. Julii anni præteriti allschon sub termino 8. Tagen hätte thun sollen.

Anstatt einer umständigen Erläuterung aller Fragposten macht er ein verwirrtes Mißgeschick daher, redet bald selbst, und lasset bald seinen Schriftsteller das Wort führen: dieser letztere sagt ganz offenerzig, er habe von dem Santo Vito jetzt derzeit gehört den Corrado, Cora oder Corari nennen. Ergo hat er auch seiner eigenen Bekänntniß nach in die falsche Obligation Corrari hinein geschrieben.

Hätte Brentano die Obligation aufzeichnen lassen, so würdel er den wahren Namen Corrado, wie in seinem Correspondenzschreiben ausgedrucket haben.

Um aber dieser Sache (gehet der Santo vitoische Text weiter) die überzeugende Entscheidung zu geben, so berufe ich mich auf das eidlich vorzunehmende Zeugniß des freysingischen Hof- und Kammerraths Friedrich Leopold von Gattenhofen allhier, als welchem die Sache selbst aus dem Mund des Brentano wohl bekannt 2c.

Aber was für Sache? Dieser Gattenhofen, dieser zweyete Tome des Paganelli ist freylich ein würdiger Gesell des Santo Vito, der sammt seinem freysingischen Rathstitel als ein öffentlicher Müßiggänger und Landbettler, welcher mit ausgeschickten Patenten alle Klöster in Bayern, um der Wunden Christi Willen um eine Beststeuer beunruhiget, von dem Churfürstl. hochlöbl. Pollicenrath schon öfters aus der Stadt geschafft worden.

Weiters: hat Santo Vito an einen ansehnlichen Cavalier in Wahren geschrieben, und sobald er diese Zeugniß und Antwort erhalten wird, so soll auch dieser Beweis zum Ueberfluß nachfolgen.

Warum hat aber Santo Vito vermög des gnädigsten Hofraths geschäft den Beweis nicht schon längst erhollet; oder vielmehr diesen Gezeugen, wie es sich sonst gebühret, durch die ordentliche Obrigkeit vernehmen lassen. Zuletzt wird es wohl noch auf Gezeugen im Reiche der Todten ankommen, allwo sich Corrado schon vor Errichtung der Lotterie befunden hat.

Endlich muß der Santo vitoische Patrocinant wiederum für den Riß stehen, und wegen ermangelter Erkänntniß aller Lotterie-Unterhandlungen das Datum, wenn Corrado gelebt, oder gestorben, übersehen haben. Allem! die falsche Declaration saget ausdrücklich, daß Corrado wider die Impresa Forderungen gestellet, einfolglich lüget die Obligation selbst, und nicht der Schriftverfasser alleinig. Ad

8^{um}. Kann man einstweilen gelten lassen, daß Santo Vito einen Churfürstl. gnädigsten Palsport durch weiß nicht was für falsche Narrata NB. auf 5. Monate lang erschießen habe. Wenn aber derselbe ohne Wissen und Willen der Creditoren in Geheim abgereiset, acht ganze Jahre ausgeblieben, und erst alsdamm post imploratum & obtendum saluum conductum wiederum hieher gekommen ist, da er in Sachsen der Criminal-Inquisition entflohen, so wird dieses Jedermänniglich für eine schändlich und gefährliche Flucht, und nicht aber für die Abreise eines ehelichen Mannes halten müssen.

Uebrigens ist Erhaltungswürdig, wie Santo Vito in einer so kurzen Zeit beynahe 400000. fl. Activ-Schulden habe erwerben können, da er weder des Lesers noch des Schreibens kundig ist; und die Churfürstliche Justiz muß wunderlich beschaffen seyn, wenn man nur immer den Santo Vito in puncto debiti so andern perlequirt, arretirt und inquirirt; den armen Inquisiten aber einthal zur Habhaftwerdung seiner so erschrecklichen Præensionen verholsten hat. Dieser halbe Millionaire, der alle, die er nur ansiehet, in seine Schuldnere verwandelt, wurde auch durch diese Hilflosigkeit wirklich so weit getrieben, daß er allhier um gnädigste Verwilligung der Alimentation einlangen mußten. Ich würde an kein Ende kommen, wenn ich alle in diesen und andern S^{vis} eingestreute Nebenausflüchten und Kleinigkeiten umständig abfertigen wollte. Ad

9^{num}. Nimmt der unverbesserliche Commercierrath seine Lesens und Schreibens Unkundigkeit mehrmalen zu Hilfe, und will die unterm 31^{ten} Julii Anno 1761. ausgehändigte Hauptquittung, und Renunciation, jedoch ohne Restituirung der empfangenen 400. fl. ex capite Nullitatis umstossen, weil selbe weder obrigkeitlich noch von zweenen siegelmäßigen Bezeugen errichtet worden.

Hierinn gestehet Santo Vito redlich, daß er des Characters eines Churfürstl. Commercierraths und der daraus entspringenden Siegelmäßigkeit weder würdig noch fähig, und denen von ihm eigenhändig unterzeichneten Schriften gar kein Glauben bezumessen ist. Er unterwürft sich, wie alle gemeine, unsiegelmäßige und unwissende Personen der obrigkeitlichen Authorität. Indessen läßt er aus einer sonderbaren Gefälligkeit die Brentanische falsche Obligation doch gelten, obsehon selbe nicht obrigkeitlich ansgefertiget worden. Und dieses sind die feinen Grundseze, womit der ehliche Bidermann denenjenigen begegnet, welche mit ihm in die Geschäfte treten.

Er läugnet alles, und verstehet nichts von dem, was nicht zu seinen Vortheil geschrieben wird. Und wenn ihm seine Dente und Schwente nicht mehr ausbelfen, so muß ihm seine Dumheit zum Schilde dienen. Ja: alle Schriften, welche Santo vitoischer Seits bishero eingerichtet, und unterschrieben worden, stehen in Gefahr diffürt und mißkennet zu werden, weil selbe sein Rechtsfreund nur außsergerichtlich, und in deutscher Sprache verfaßt hat. Ad

1^{num}. Ist es freylich kein Wunderwerk, daß Santo Vito nach schriftlich gemachter Renunciation neue Forderungen hervor gesucht habe. Dieser unerschöpfliche Prætentend besitzt die Kunst in wenig Jahren viel hundert tausend Gulden Activa zu erobern, und wenn er zehenmal für die baare beschehene Bezahlung quittirt, und renuncirt hat, gleich wieder neue Titel und Ansprüche ausfindig zu machen.

Nicht Molo, sondern Santo Vito redet in dem Revers dd. 1^{ten} Decemb. An. 1761. in eigener Person. Molo verfürte damals in facto alieno, und handelte nur sub spe rati. Die ganze Schrift probirt lediglich wider den Aussteller und Erbrenten; beweiset auch auch sonnenklar, Santo Vito die an dem Solari erlassene Vollmacht hier mehrmalen ratificirt, und die gegen den Brentano aufhabende Obligation und Dankbarkeit einbekennet habe, welchen er aber jetzt einen Betrüger zuschilt.

Durch allegir- und Beylegung des Brentanischen Schreibens dd. 13^{ten} Aprilis Anno 1761. allegirt Santo Vito seine eigene Schande. Brentano wirft ihm hierinn seine Treulosigkeit vor, und saget, er hätte aus dem Entwurf der Santo vitoischen Forderungen seinen Irthum und den Character des Santo Vito erst kennen lernen.

Die Formalia: Wenn ihre Widerspenstigkeit denen Genuesern zu Ohren käme, so wären wir verlohren, erläutert Brentano selbst in antecedentibus folgender Gestalten: Weiters muß ich Sie benachrichtigen, daß, wenn besagte Ratification nicht bald erfolgete, alles zu Grunde giengte, so wie die Genueser, Compagnie sich solches vorbehalten hatte.

Kurz! alle bereits aufgewendete Unkosten und Müheanstaltungen wären vergeblich gewesen, und die Compagnie niemals zu Stande gekommen, wenn die gedachte Ratification nicht bald erfolgt seyn würde. Sancto Vito hat aber solche zu bewirken mit Fleiß gezaudert, und vorherho einen Entwurf seiner Forderungen nach Wien geschicket, damit Brentano auf die Spitze und in die unausweichliche Nothwendigkeit gesetzt werden sollte, entweder das ganze Privilegium und alle Anstalten zu Grunde gehen zu lassen, oder zu Befriedigung des trohnden und lärmenden Santo Vito ein neues Opfer heraus zu geben. Ad

11^{num.} & 12^{num.} Begreife ich nach meiner wenigen Einsicht nicht, wie eben das Brentanische Handschreiben, womit die falsche Declaration an dem Santo Vito begleitet worden seyn soll, ohne der Declaration in München geblieben, und zu Verlust gegangen seyn soll. Man pfleget gemeinlich den Brief und den Einschluss beyfammen zu bewahren. Nur ein Santo Vito soll sie unglücklicher Weise getrennet, sohin eines hievon verlohren haben.

Warum wir aber sub Lit. R. R. ein Brentanisches Schreiben dd. 16^{ten} Octob. Anno 1762. und nicht auch zugleich ein Vorgängiges dd. 28^{ten} Septemb. bezulegen vermocht haben, ist die Ursache, weil das Erste sub Sigillo volanti anhero gekommen. Videatur das Acculations Libell sub No. 12. Das Zweyte hingegen hat Santo Vito zu seinen Händen unmittelbar erhalten, folglich muß es auch von ihm, und nicht von uns producirt werden.

Wenn übrigens Brentano die Santo vitoische Forderungen atheistenmäßig, und noch schlechter betitelt, so hat er gewiß die Wahrheit geredet, außer dessen würde Santo Vito nicht acquiescirt, und diese Bezüchtigungen bis nach dem Brentanischen Tod in dem Sacl geschoben haben. Und hat Santo Vito seine Forderungen gesehen, so hätte ihm dieses ein dringender Beweggrund seyn sollen, auch die in der falschen Declaration enthaltene 17500. fl. gleich andern vermeyntlichen Activ-Schulden zu specificiren. Ad

13^{num.} & 14^{num.} War die Corradische Forderung schon längst verfallen, wenn auch die Summe des Erlasses pr. 12000. fl. zum Begehren noch nicht zeitig und reif gewesen wäre. Und wenn Sancto Vito das von der Lotterie genießende Legat- und Pensiongeld nebst dem Utili immerhin eingelaget, wie auch all andere Ansprüche so gar in ein Verzeigniß gebracht, und an den Brentano eingesendet, so hätte er ein Gleiches mit der Corradischen Prætenzion thun können und sollen. Nachdem ihm die Genueser Compagnie in dem Santo vitoischer Seits so oft angeführten Antwortschreiben gänzlich von sich abgewiesen, und mit ihm in feiner Verbindung stehen wollten, so hätte er sich um so mehr an den Brentano wenden sollen, und denen Brentanischen Schuldforderungen Exceptionem compensationis vel Reconventionis entgegen setzen. Dem Santo Vito hat aber niemals von Weitem geträumet, in Lebzeiten des Brentano dergleichen Forderungen auf das Tapet zu bringen. Nur dessen Tod verleitete ihn auf ein anderes System, und bewog ihn, ein falsches Instrument verfertigen zu lassen, womit er gegen den Lebenden zurück zu ziehen sich niemals getrauet hatte. Ad

15^{num.} & 16^{num.} Hat Brentano dem Santo Vito auch im Namen der Societät 100. Dukaten ausgezahlt; ergo hatte Santo Vito von demselben auch die Corra-

Corradische Schuld sich bezahlen lassen, oder wenig anverlangen können. Allein! diese falsche Obligation existirte zu selbiger Zeit nicht, und dieses ist die wahre Ursache, warum hiervon niemals Erwähnung geschehen.

Nachdem nun Santo Vito auf das diesseitige Accusations - Libell nicht so fast geantwortet als ein ganzes Chaos von widersprechenden Sätzen und Ausflüchten angehäufet, rufet er meine Committenten als die ärgesten Injurianten aus, und schimpfet zugleich auf die kaiserl. königl. hochlöbl. Niederösterreichische Regierung, dann das löbl. Stadt- und Landgericht in Wien auf die verwegenste Art, und beschuldiget diese beyde Justizstellen, daß sie wider ihn ungerecht, gesetzlos, nichtig und abscheulich verfahren wären. Das Punctum Injuriarum werde ich hinnach etwas späters angreifen, und erörtern.

Die der hochlöbl. Niederösterreichischen Regierung, dann dem Land- und Stadtgericht Wien angeworfene Inzuchten hingegen, woraus die äußerste Veremessenheit des Santo Vito und anbey die unbefugteste Respectlosigkeit seines gebräuchlichen Schriftstellers handgreiflich erscheinet, will ich hiemit der exemplarischen Bestrafung eines Churfürstl. hochlöbl. Hofraths unmaßgebigt anheimgestellt, und empfohlen haben. Wenn mich die gegen Eure Churfürstl. Durchleucht ꝛc. begend unterthänigste Ehrfurcht, und die Besorgung zwey hohe Justiz-Dicasterien in verdrüßliche Umstände zu versetzen, bis hiehero nicht abgehalten hätte, so würde ich diese Santo vitoische Bergreifung an gehörigen Orten allogleich anhängig gemacht haben. Entzweythen belende ich mich für allezeit auf die von Wien und Dresden eingesendete Judicial-Acta, wodurch sich alle Santo vitoische Allerta und Attestata von selbst widerlegen.

Ich wende mich nunmehr zu der von dem Santo Vito auf den diesseitigen Klage Libell Nachtrag abgegebenen Exception. Hierinn beschuldiget derselbe gleich anfangs den Churfürstl. hochlöbl. Hofrath, daß Hochselbiger durch Communication unsers Nachtrages der unterm 6^{ten} Nov. anni pret. erfolgt gnädigst geheimten Raths-Resolution zuwider gehandelt habe. Es befaget aber diese gnädigste Resolution keineswegs, daß der vormalige Accusations-Proceß auch nicht civiliter fortlaufen soll. Und wenn auch solche dahin per inconceitum zu interpretiren wäre, so hätte Santo Vito auf diesen gänzlichen Proceß Stillstand längst wiederum renuncirt.

Er hat NB. wider mich nach der Publication dieses gnädigsten geheimten Raths Befehls seine Verantwortungsschrift eingebracht, und Litem saltem civiliter auf das feyerlichste contestirt. Er hat ganz geduldig und gleichgültig geschehen lassen, daß uns diese Schrift mittelst gnädigsten Befehls dd. 14^{ten} Novemb. abhin pro Replicis zugeschlössen worden. Und endlich hat er auch den Nachtrag wiederum beantwortet, so fort durch so viele facta & non facta, nämlich durch Unterlassung der Appellation und Versetzung der längst verstrichenen Fatalien den Krieg befestiget und continuirt, welches Eure Churfürstl. Durchleucht ꝛc. wider die selbst heilsamst ertheilte Landesgesetze und zu unwiederbrimalichen Prajudiz der Brentanischen Erben gänzlich zu sperren oder aufzuheben gewißlich niemal intentionirt gewesen. Weiters habe ich keine falsche und auf tertios lautende Facta aufgetriffelt, sondern die Complicität, und den natürlichen Zusammenhang aller Umstände hergestellet, welche vor- bey- und nach Errichtung der falschen Urkunde unterlassen sind.

Ich nehme auch für judicialiter bekant an, daß Santo Vito keine weitere Abhörung des Artischen Schreibers Andreas Winterberg mehr verlange, noch zu solchem Ende Interrogatoria zu übergeben gedenke. In Kraft dieser Santo vitoischen Renunciation bestehen also die Winterbergische Examina & Elogia quo ad



formam vollkommenen, und ich stelle es einer hochrichterlichen Judicatur anheim, ob selbe nicht auch quo ad substantiam vollständige Prob machen, und das in Lite befangene fallum per Evidentiam constataren. Die Confrontation der von dem Winterberg, commissionaliter gemachten Abschrift mit dem falschen Original-Document zeigt von sich selbst das wahre corpus delicti, und eben andurch fallen auch von sich selbst alle Exceptiones subornationis, inimicitiae & malae vitae, welche Santo Vito wider die Person des Winterbergs angewendet, auf einmal hinweg. Die vor-gepiegelte Subornation ist eine derbe Calumnia, wesswegen ich mir die Nachsichung einer eclatanten Satisfaction, sowohl wider den Santo Vito, als seinen Advokaten expresse vorbehalte.

Santo Vito misset alle Leute nach seinem Maassstabe, und weil er zu Wien als Subornator & Instigator fallorum Tertium procellirt worden; so glaubet er, daß andere rechtschaffene und characterisirte Personen sich dergleichen niederträchtigen Hilfsmitteln bedienen. Wirft aber Gegner ein gegen ihn tragende Feindschaft, dann einen liebedlichen Lebenswandel vor, so allegirt er seine eigene Schande. Santo Vito, Doktor Art und Winterberg waren in Sachsen und hier bis auf den Tag der Winterbergischen Abhörung dd. 19. Octobr. anni praet. die besten Herzensfreunde, und nur die Entdeckung der Wahrheit, wozu den Winterberg sein Gewissen nöthigte, hat Haß und Uneinigkeit erregt: Veritas odium peperit. Und wie sollte man wohl die vorhin bestandene Freundschaft, und allseitige Vertraulichkeit besser schliesen oder darthun können als dadurch, daß Santo Vito den Winterberg sogar zur Ausführung seiner innersten Geheimnisse und Criminalmäßigen Anschläge gebraucht habe.

Uebrigens ergreift Santo Vito wohl eine elende Ausflucht, wenn er sagt, er hätte die Unrichtigkeit der Winterbergischen Aussage bereits schon mehr als hinlänglich entdeckt, wenn der Deponent nach seinem Verlangen gehörig im Arrest detinirt worden wäre. Santo Vito hat selbst jederzeit Testibus actis auf die Fortschaffung dieses ihm so beschwerlichen Wahrheits Gezeugens angedrungen, ob gleich die Custodia an sich selbst auf die Deposition keinen Einfluß hat, so ist doch auch der Winterberg, nachdem er wegen todtgefährlichen Krankheit aus dem neuen Thurne entlassen worden, annoch in dem Stadtarrest alhier verblieben.

Das Doktor Artische Attestatum von der eigenen und Santo vitoischen Unschuld respective in propria causa kömmt mir eben so vor, als wenn ein Malefican durch sein Zeugniß seinen complicem & consortem delicti purgiren will. Ganz vernehmlich wird auch Santo Vito, wenn Doktor Art in eine Inquisition verfallen sollte, das Reciprocum aus Dankbarkeit beobachten und ohne Erwartung der richterlichen Beförderung demselben ein gleichmäßiges Testimonium innocentiae ertheilen.

Die Chevilliard ist der hiesigen Pollicen ohnehin bekant, und da sie denen Falsariis bey Verfertigung der Dinte in ihrem eigenen Hause mit Rath und That an Hande gegangen, so mußte sie freylich zum Lügen ihre Zuflucht nehmen, um nicht mit denen Inquisiten in ein gleiches Schicksal verwickelt zu werden.

Wo übrigens Santo Vito immerhin von Er. Durchl. der verwittibten Churfürstinn in Sachsen, Höchst welcher ich all unterthänigsten Respect schuldigstermaßen jederzeit zutrage, hin und wider zum vermeyntlichen Behuf seines Unrechts einmisset, ist ein Abndungswürdiger Mißbrauch und Entehrung ihres höchsten Namens. Diese Einsichtsvolle gnädigste Landesfrau ist weit entfernt, denjenigen, welche Pflichtenhalber die Justiz gegen öffentliche Uebelthäter verwalten, Berweis zu geben, und daß ihrer Seits allenfalls gnädigst ausgestellte Attestat dd. 26. Septemb. 1772. führet nichts anders im Munde als daß Santo Vito mit dem Violante nicht in der Complicität begriffen gewesen, nicht aber daß er sonst keine Schandthaten in Sachsen verübet habe.

1. All übriges Geschwäg reimet sich nicht zur Sache, gleich dann auch die beygelegten Urkunden und sub- & obreputie erbettelte Attestata, wenn sie auch uneingezeichneten Falls ächt waren, nicht das geringste zu bedeuten haben.

Das von Hofgartische Gezeugniß dd. 2. Novemb. an. 1772. meldet von der falschen Urkunde und derselben Anheroschickung kein Wort. Und wie sollte wohl Santo Vito, welcher von Sachsen expresse zum Proceß führen anhero gereiset, ein solches Hauptdocument in Dresden zurück gelassen haben? Seinem Vorgeben nach hat so gar sein Rechtsfreund, da er wider die Impresa die Klage verfertiger, diese Urkunde noch nicht bey Händen gehabt: und doch wie oben unterthänigst erinnert worden, eine gleichlautende Abschrift hievon bengelegt.

Ich will dannhero alle Santo vitoischer Seits in der Haupt- und Nachtrags-Exception angeführte Umstände und Einreden solemnissime generaliter widersprechen, und alle beygeniedmete Instrumenta entweder quo ad subscriptionem & contextum ausdrücklich hiemit diskrirt, oder wenn selbe von denen angeblichen Ausstellern herrührende, wahre Originalia seyn sollten, als adminicula irrelevantia erkläret haben.

His Deductis bleibt mir noch übrig zu zeugen, daß die gegenseits reconvenien. do angebrachte Injurien und Satisfactionsklage so grundlos und unstatthaft, als abentheuerlich und lächerlich sey. Dann

1^{mo}. Hat Santo Vito zu meiner Bekanntnehmung nicht in Abrede gestellt, daß er den sogenannten Entwurf der Forderungen habe verfaßt, und nachher Sachsen gelangen lassen. Er bekennet also judicialiter, daß er Aggressor und Urheber eines Pasquills gewesen, wodurch des abgelebten Brentano sowohl als seiner Erben und Nachkömmlingen Credit und Ehre auf das schimpfflichste angetastet und mißhandelt worden. Wenn nun

2^{do}. Die Brentanischen Erben Credit und Ehre in via juris zu rechtfertigen gesucht, und durch Antretung eines in den Rechten jedermanniglich gegönnten Acculations-Processus den Santo Vito in puncto facti so andern zu überführen getrachtet, sohin jene Mittel ergriffen, worzu sie durch die Santo vitoische Verleumdungen mit Gewalt genöthiget worden, so muß ihnen das rechtliche Sprüchwort allerdings zu statten kommen: Qui utitur Jure suo, Nemini facit injuriam.

3^{mo}. Ist ja Defensio juris naturalis, und die Brentanischen Erben sind lediglich animo defendendi, nicht aber animo injurandi, so doch vermög Cod. Max. part. 4. cap. 17. n. 8. das wesentliche Requisiteum einer injuria ist, zu Werke gegangen. Und obschon

4^{to}. In dem Acculations-Libell aus fremden Actis criminalibus wider den Santo Vito verschiedene malefizische Delicta angeführet worden, so haben doch selbe unumgänglich ad merita causae gehört, um zu zeigen, daß Santo Vito nicht erst hier in Münden Falla zu schmidnen angefangen, sondern sich per actus alibi exercitos bereits einen habitum erworben habe.

5^{to}. Lieget aus denen Santo vitoischer Seits abgegebenen Haupt- und Inhäfiv-Exceptionen sonnenklar an Tag, wie Santo Vito sich eifrigst bestrebe den abgelebten Brentano fast in allen Zeilen, als den ruchlosesten Betrüger abzumahlen; wodurch er nicht nur das factum Aggressionis dann den jederzeit geführten animum calumniandi & injuriandi bestättiget, sondern beyde Delicta durch Anhäufung neuer Calumnien und Injurien mit der sträflichsten Verwegen- und Unverschämtheit continuiert und vervielfachet

6^o. Hat der Churfürst. hochlöbl. Hofrath nicht nur den Acculations-Process für statthaft erkennet, und begnehmiget, sondern auch die diesseitige Probationes

nes falsi so erheblich und attentionswürdig befunden, daß Hochselbiger mit der weitem Inquisition ex officio vorgegriffen. So wenig als Santo Vito gegert dieses hochrichterliche Verfahren sich in puncto injuriarum von Rechtswegen beschweren kann, eben so wenig mag er eine injurien action wider meine Commitenten anzetteln, sondern er muß sich jederzeit mit dem rechtlichen Axiomate bescheiden: Damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur. Endlichen und

7^{mo}. Verdienet billig belachtet zu werden, wenn ein per evidenciam facti convincioer Maleficanz zu seiner Satisfaction 3000. Dukaten nebst Abtragung aller Unkosten prätextirt, welcher seinen Nebenmenschen durch eine erkauftelte Obligation von 17500. fl. siloutiren wollen, und sich eben andurch einer Criminalstrafe schuldig gemacht, welche der zu erpressen gesuchten Summe proportionirt und angemessen ist. Dieser Santovitoischer Seits selbst tarirte Satisfaction Betrag dienet vielmehr dem unschuldigen Theil zum Nichtmaas, wie hoch er seine Genugthuung anschlagen müsse.

Hey dieser Grund- und actenmäßig aufgeklärten Bewandsame der Sachen beschiehet mandatorio nomine mein unterthänigst gehorsamstes Bitten,

Ein Churfürstlich- hochlöblicher Hofrath geruhe nicht nur den bereits überwiesenen Beklagten mit seiner muthwillig- und unsichhaltigen Injurien- und Reconventions- Klage gleich a limine Judicii gerechtest abweisen, sondern auch denselben in der Hauptsache dahin unmaßgebigt condemniren, und verurtheilen zu lassen, daß er ohne weiters schuldig und gehalten seyn soll, die im Streit schwebende falsche Declaration oder Obligation als ein aufgelegtes Fallum vor Gericht in Person öffentlich zu widerrufen; hiernächst aber meinen Commitenten prästito prius Juramento in litem, sowohl pro satisfactione, als zu einiger Ersetzung der denenselben frevelhaft verursachten Kosten und Schäden ein Aversions- Quantum per 5000. Dukaten baar bezahlen, oder auf dem Fall, wenn er nicht solvendo seyn wird, durch eine 5- jährige Gefängniß im churfürstlichen Arbeitshaus, sohin an seinem Leibe Genugthuung zu verschaffen: wo ich übrigens nicht die geringste Maas giebe, wie dieser incorrigible Kallarius und mit denen gefährlichsten Principiis ohne Unterlass schwanger gehende Calumniant andern zum Exempel und Abscheu von Amts wegen abgebußt und gezüchtiget werden wolle.

Diese meine unterthänigste Petita sind den heilsamst- emanirten Civil- Rechten und Landesgesetzen, und zu forderst denen Verordnungen Codic. Max. Part. 4. cap. 17. §. 6. & 7. durchgehends gemäß: und ich will zu Folge des sub dato 30. Decembr. abhin & prael. 5. dieß Monats Jämmer an mich erledigt- gnädigsten Befehls meine Replik hiemit beschloffen; zugleich aber sub talvis quibuscunque, Protestatis expensis & generaliter contradicis iterato contradicendis mich unterthänigst gehorsamst empfohlen haben.

Eurer Churfürstl. Durchleucht zc.

Unterthänig- gehorsamster
Hylari Joseph de Cerangeli, wirkl.
kaiserl. Königl. Oberstlieutenant, nomine
der Brentanischen Erben in Wien.

2. 11. 27. 16.

51. 503.

Zum
 Churfürstl. hochlöblichen Hof = Rath
 Unterthänigst = gehorsamstes
ACCUSATIONS-
LIBELL

von
HILARIUS JOSEPH de SERANGELI,

wirklichen kaiserlich königlichen Oberst = Lieutenant, nomine der
 Brentanischen Erben in Wien

contra
JOSEPHEN SANTO VITO

dermalen in München, sammt Beylagen von Lit. A.
 bis T. inclusive.

In Puncto Falsi, Calumniæ, & Concussionis.

